

B-Plan Nr. 102
„Auf der Freiheit – Zentralbereich“
der Stadt Schleswig

Verträglichkeitsprüfung
gemäß § 34 BNatSchG

für das Vogelschutzgebiet

DE 1423-491
„Schlei“

Auftraggeber: BHF Landschaftsarchitekten GmbH
Knooper Weg 99-105
24116 Kiel
Telefon: 0431 / 99796 - 0
Telefax: 0431 / 99796 - 99

Auftragnehmer: B.i.A. - Biologen im Arbeitsverbund
Bahnhofstr. 75
24582 Bordesholm
Telefon: 04322 / 889671
Telefax: 04322 / 888619



Bordesholm, 10.02.2022.....

Albrecht Jödicke

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
2	Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	2
2.1	Übersicht über das Schutzgebiet	2
2.2	Erhaltungsziele des Schutzgebiets.....	3
2.2.1	Verwendete Quellen.....	3
2.2.2	Brutvogelarten gemäß Artikel 4 der VSchRL.....	4
2.2.3	Rastvogelarten gemäß Artikel 4 (1) der VSchRL.....	5
2.2.4	Übergeordnete und spezielle Erhaltungsziele	5
2.2.5	Managementpläne	9
2.3	Stellung des Schutzgebiets im Netz Natura 2000	11
3	Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren... ..	12
3.1	Geplantes Vorhaben	12
3.2	Wirkfaktoren	16
4	Untersuchungsraum der VP	19
4.1	Abgrenzung und Begründung des Untersuchungsrahmens.....	19
4.1.1	Abgrenzung und Charakterisierung des Untersuchungsraumes.....	19
4.1.2	Voraussichtlich betroffene Brut- und Rastvogelarten des Anhang I bzw. Zugvogelarten gemäß Art. 4 (2) VSchRL.....	20
4.2	Datenlücken	24
5	Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets	25
5.1	Bewertungsverfahren	25
5.2	Beeinträchtigung von Rastvogelarten gemäß Artikel 4 der VSchRL	28
5.2.1	Rastvögel: Reiherente, Schellente, Gänsesäger und Zwergsäger.....	28
5.3	Auswirkungen auf den Managementplan	32
6	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	33
7	Berücksichtigung anderer Pläne und Projekte.....	34
8	Zusammenfassung	35
9	Literatur.....	37

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des Vogelschutzgebietes DE 1423-491 ‚Schlei‘	2
Abbildung 2: Lageplan Quartier ‚Auf der Freiheit‘ (SGEG 2020, Stand 12.03.2020).	12
Abbildung 3: Auszug der Planzeichnung zum B-Plan Nr. 102 ‚Auf der Freiheit – Zentralbereich‘ (Stand 08.02.2022).....	14
Abbildung 4: Engerer Untersuchungsraum der VP.	19

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Brutvogelarten gemäß Artikel 4 der VSchRL im gesamten Schutzgebiet ‚Schlei‘ (Quelle: MELUND 2017. Erhaltungsziele grün hinterlegt (MLUR o.J.); Erhaltungsziele, die nicht im SDB genannt werden gelb hinterlegt; rot hinterlegt= aktuell laut SDB nicht mehr vorkommend).	4
Tabelle 2: Rastvogelarten gemäß Artikel 4 der VSchRL im Schutzgebiet ‚Schlei‘ (Quelle: MELUND 2017).	5
Tabelle 3: Übersicht der vorhabensbedingten Wirkfaktoren auf die als Erhaltungsziel festgelegten Vogelarten.....	17
Tabelle 4: Wirkfaktoren und mögliche Beeinträchtigungen der relevanten Erhaltungsziele (Details s. Text).	23

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Schleswig beabsichtigt die bauliche Entwicklung des ehemaligen Kasernengeländes ‚Auf der Freiheit‘ voranzutreiben. Hierzu befinden sich bereits mehrere Bauleitpläne im Verfahren. Auf dem Gesamtgelände der ehemaligen Kasernenfläche soll ein neues Quartier und ein neuer Stadtteil Schleswigs entstehen. Die verschiedenen Bereiche sind nach einer gesamtheitlichen städtebaulichen Konzeption und Planung in 3 Bebauungspläne eingeteilt. Hierbei handelt es sich um ein insgesamt ca. 27 ha umfassendes Areal. Das geplante Vorhaben wird über die Bebauungspläne Nr. 102, 103 und 105 festgelegt.

Für den zentralen Bereich des Geländes wird zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der baulichen und sonstigen Nutzung der Bebauungsplan Nr. 102 ‚Auf der Freiheit – Zentralbereich‘ aufgestellt. Er trifft innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Entwicklung entsprechend den kommunalen Zielsetzungen.

Das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 102 umfasst den mittleren Teilbereich des ehemaligen, bis in das Jahr 2004 genutzten Bundeswehrgeländes, welches in den vergangenen Jahren von Gebäuden weitgehend beräumt wurde. Im Bestand verblieben sind das Veranstaltungszentrum ‚Heimat‘ und zwei Hallengebäude.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 wurde notwendig, um in dem Planbereich auf einer Gesamtfläche von 6,22 ha eine den Funktionsbedürfnissen der Stadt Schleswig entsprechende bauliche Entwicklung zu ermöglichen. Hier sollen, neben öffentlichen ‚Grün- und Erholungsflächen‘ auf ca. 1,66 ha, ‚Sonstige Sondergebiete‘ auf ca. 2,03 ha, ‚Mischgebiete‘ auf ca. 1,15 und ein ‚Allgemeines Wohngebiet‘ auf ca. 0,67 ha entstehen (vgl. Abbildung 2 und Abbildung 3).

Aufgrund einer positiven touristischen Entwicklung Schleswigs und steigenden Einwohnerzahlen, besteht der Bedarf an mehr Wohnraum, Ferienunterkünften und Gewerbeflächen in bevorzugter Lage. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 soll im Wesentlichen dem Wohnen und wohnverwandten Nutzungen dienen und zeitgemäßes Mehrgenerationenwohnen mit allen dazugehörigen Versorgungsstrukturen und kurzen Wegen zu Dienstleistern sowie touristische und kulturelle Angebote ermöglichen.

Der Plangeltungsbereich grenzt im Südosten an das Ufer- und die Wasserflächen der Schlei. Diese sich weit ins Landesinnere hineinziehende Förde besitzt eine herausragende Bedeutung für brütende, rastende und mausernde Wasser- und Küstenvögel und wurde daher vom Land Schleswig-Holstein als besonderes Schutzgebiet gemäß der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) zur Aufnahme in das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 unter der Kennziffer DE-1423-491 ‚Schlei‘ gemeldet.

Angesichts der Nähe des Plangeltungsbereichs zum Schutzgebiet sind Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des aus avifaunistischer Sicht bedeutsamen Gebiets nicht auszuschließen. Somit ist die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen gemäß Art. 4 Abs. 4 VSchRL bzw. nach § 34 BNatSchG im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung (VP) zu beurteilen.

Die Bearbeitung der einzelnen Prüfschritte erfolgt in enger Anlehnung an die Mustergliederung „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau“, der auf Grundlage eines F+E-Vorhabens des BMVBW erarbeitet wurde (ARGE KifL, Cochet Consult & TGP 2004).

2 Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das Vogelschutzgebiet DE 1423-491 ‚Schlei‘ liegt zwischen Schleswig und Schlei­münde und grenzt an die Naturräume Angeln und Schwansen. Es umfasst mit einer Gesamtgröße von 8.686 ha die lang gestreckte Schleiförde mit ihren seenartigen („Breiten“) und flussartigen („En­gen“) Abschnitten einschließlich ihrer Uferzonen sowie den anschließenden Flachwasserbereich der Ostsee (Schleisand). Teilflächen des Gebietes sind als Naturschutzgebiete ausgewiesen. Auf Grund des Vorkommens international bedeutsamer Lebensraumtypen ist die Schlei ebenfalls als FFH-Gebiet gemeldet worden.

Eine Übersicht über das Schutzgebiet gibt die folgende Abbildung 1.

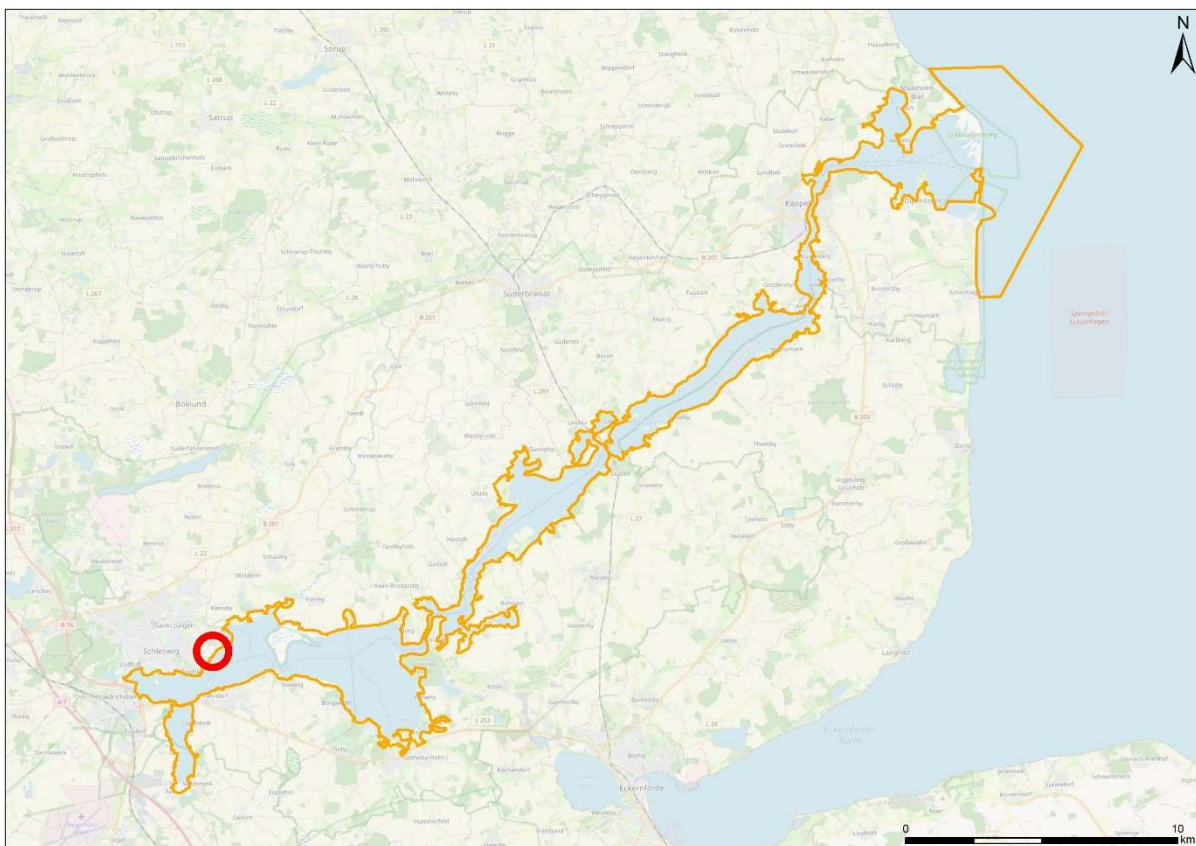


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des Vogelschutzgebietes DE 1423-491 ‚Schlei‘ mit Kennzeichnung des Plangeltungsbereichs (roter Kreis). Kartenhintergrund: © OpenStreetMap-Mitwirkende, M 1:150.000.

Die Schleiförde mit ihren beruhigten Nooren und der Schleisand sind bedeutende Rast- und Überwinterungsgebiete für Wasservögel. Hervorzuheben ist insbesondere die internationale Bedeutung für Reiherenten. Zusammen mit den weiteren Ostseegebieten wie dem Südufer der Eckernförder Bucht, der Hohwachter Bucht, den Küsten Fehmarns und der Sagasbank hat das Gebiet existenzielle Bedeutung als Überwinterungsgebiet insbesondere für die Eiderentenpopulation der Ostsee. Als weitere Rastvogelarten der Küstengewässer treten Tafel- und Schellente sowie Gänsesäger auf. Zugleich sind die Gewässer bedeutendes Brutgebiet für Wasser- und Watvögel. Unter den im Gebiet brütenden Küstenvogelarten sind Säbelschnäbler, Zwerg-, Fluss- und Küstenseeschwalbe, Mittelsäger sowie Mantelmöwe besonders

hervorzuheben. Insbesondere der Säbelschnäbler ist für seinen Nahrungserwerb auf die Wattflächen entlang der Schlei und der Ostsee angewiesen. Als weitere Arten der offenen Wasserflächen treten Singschwan, Gänsesäger und Zwergsäger auf. Die strömungsberuhigten Flachbuchten der Schlei sind mit ihren ausgeprägten Röhrichtzonen zudem für Röhrichtbrüter wie Schilfrohrsäger und Rohrweihe bedeutsam. In den naturnahen Gewässerabschnitten der Schlei sowie der einmündenden Fließgewässer mit Prallhängen und Abbruchkanten findet der Eisvogel geeignete Brutmöglichkeiten. Entlang der Schleiförde sind zum Teil ausgedehnte Salzwiesen und Niederungen vorhanden. Hier sind als typische Arten des (Feucht)Grünlandes und der Salzwiesen unter anderem Bekassine, Rotschenkel und Kiebitz sowie der Wachtelkönig vertreten. Hinzu kommen in der strukturreichen Landschaft mit naturnahen Waldsäumen, Knicks und Gebüsch Gehölzbrüter wie der Neuntöter. In altholzreichen Laubwäldern am Rande der Schlei brütet unter anderem der Seeadler. Das Gesamtgebiet ist insbesondere als bedeutendes Brutgebiet für Wasser- und Watvögel sowie als international bedeutendes Rastgebiet für seltene Wasservogelarten besonders schutzwürdig.

Das Schutzgebiet unterliegt vor allem Flächenbelastungen durch die landwirtschaftliche Nutzung, die Fischerei, die Schifffahrt, Sport- und Freizeitaktivitäten und den Tourismus.

2.2 Erhaltungsziele des Schutzgebiets

2.2.1 Verwendete Quellen

Die in den folgenden Kapiteln aufgeführten Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets stützen sich auf folgenden Quellen:

- Erhaltungsziele für das Schutzgebiet DE 1423-491 ‚Schlei‘, Abruf am 15.11.2021 unter <http://www.umweltdaten.landsh.de/public/natura/pdf/erhaltungsziele/DE-1423-491.pdf>.
- Standard-Datenbogen zum Vogelschutzgebiet DE 1423-491 ‚Schlei‘, letzte Aktualisierung 05/2017, Abruf am 15.11.2021 unter http://www.umweltdaten.landsh.de/public/natura/pdf/datenbogen/1423_491_SDB.pdf
- Gebietssteckbrief für Vogelschutzgebiet DE 1423-491 ‚Schlei‘, Abruf am 15.11.2021 unter <http://www.umweltdaten.landsh.de/public/natura/pdf/gebietssteckbriefe/1423-491.pdf>
- MELUR (2015): Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“ und das Europäische Vogelschutzgebiet DE-1423-491 „Schlei“, Teilgebiet Nordseite der Schlei,
- MELUR (2017): Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“ und das Europäische Vogelschutzgebiet DE-1423-491 „Schlei“, jeweils Teilgebiet „Wasserflächen der Schlei“,
- FISCHER, M (2016): SPA „Schlei“ (1423-491). Brutvogelmonitoring 2016. - Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein,
- Artkataster (faunistische und floristische Datenbank LANIS im LLUR , Stand 11/2021).

2.2.2 Brutvogelarten gemäß Artikel 4 der VSchRL

Die innerhalb des weitläufigen Schutzgebiets DE 1423-491 ‚Schlei‘ vorkommenden Arten gemäß Artikel 4 der VSchRL werden in der folgenden Tabelle aufgeführt. Von diesen Arten sind Eisvogel, Rohrweihe, Neuntöter, Rotschenkel, Bekassine, Kiebitz, Zwerg- und Küstenseeschwalbe als Erhaltungsziel festgelegt (in der Tabelle grün hinterlegt).

Darüber hinaus werden die Brutvogelarten Schilfrohrsänger, Mantelmöwe, Gänse- und Mittelsäger als Erhaltungsziel für das Schutzgebiet aufgeführt, die Arten werden allerdings nicht mehr im Standarddatenbogen genannt (in der Tabelle gelb hinterlegt). Darüber hinaus kommen laut Standard-Datenbogen die Arten Wachtelkönig, Seeadler, Säbelschnäbler und Flussseeschwalbe im Gesamtgebiet aktuell nicht mehr vor (rot hinterlegt in der folgenden Tabelle). Die weiteren Arten Blaukehlchen, Feldlerche, Wiesenpieper, Sandregenpfeifer und Braunkehlchen wurden von der Fachbehörde bisher nicht explizit als Erhaltungsziel genannt, die Arten geben jedoch Hinweise auf eine besondere Ausprägung der vorkommenden Offenland- und Gewässerlebensräume im Gesamtgebiet.

Tabelle 1: Brutvogelarten gemäß Artikel 4 der VSchRL im gesamten Schutzgebiet ‚Schlei‘ (Quelle: SDB, Erhaltungsziele grün hinterlegt; Erhaltungsziele, die nicht im SDB genannt werden gelb hinterlegt; rot hinterlegt= aktuell laut SDB nicht mehr vorkommend).

Code	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL SH	RL D	EHZ	Maximaler Brutbestand (bezogen auf Gesamtgebiet)
Brutvogelarten gemäß Artikel 4 (1) (Arten des Anhang I)						
A229	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel			B	2 BP
A081	<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe			B	8 BP
A122	<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	1	1	C	1 BP
A075	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler			B	2 BP
A338	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		B	2 BP
A272	<i>Luscinia svecica cyanecula</i>	Blaukehlchen			-	4 BP
A132	<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler		V	B	12 BP
A195	<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	2	1	C	3 BP
A193	<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe		2	C	42 BP
A194	<i>Sterna paradisaea</i>	Küstenseeschwalbe		1	C	27 BP
Brutvogelarten gemäß Artikel 4 (2) (Zugvögel)						
A295	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			-	
A247	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	B	106 BP
A257	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	V	2	C	117 BP
A137	<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer	2	1	C	6 BP
A153	<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	2	1	C	1 BP
A187	<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe			-	-
A654	<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger		3	-	-
A069	<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger			-	-
A275	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	3	2	-	1 BP
A162	<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	V	2	C	23 BP
A142	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	3	2	C	20 BP

Legende: RL SH: Status nach Roter Liste Schleswig-Holstein (KNIEF et al. 2010); RL D: Status nach Roter Liste Deutschland (RYSILAVY et al. 2020); Gefährdungsstatus: 0= ausgestorben, 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, V= Vorwarnliste; EHZ= Erhaltungszustand: A= hervorragend, B= gut, C= durchschnittlich bis schlecht; BP= Brutpaar(e).

2.2.3 Rastvogelarten gemäß Artikel 4 (1) der VSchRL

Neben den in Tabelle 1 genannten Brutvogelarten sind für das Schutzgebiet weiterhin prägende und im Standarddatenbogen genannte Rastvogelarten von besonderer Bedeutung. Alle sechs Arten werden als Erhaltungsziel für das Schutzgebiet geführt.

Tabelle 2: Rastvogelarten gemäß Artikel 4 der VSchRL im Schutzgebiet ‚Schlei‘ (Quelle: SDB).

Code	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL SH	RL D	EHZ	Maximaler Rastbestand (bezogen auf Gesamtgebiet)
Arten von Bedeutung						
A059	<i>Aythya ferina</i>	Tafelente		V	B	3800 Ex.
A061	<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente			B	14400 Ex.
A067	<i>Bucephala clangula</i>	Schellente			B	3900 Ex.
A038	<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan			B	700 Ex.
A068	<i>Mergus albellus</i>	Zwergsäger			B	274 Ex.
A654	<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger		2	B	2700 Ex.

Legende: RL SH: Status nach Roter Liste Schleswig-Holstein (KNIEF et al. 2010); RL D: Status nach Roter Liste Deutschland (RYS LAVY et al. 2020; Gefährdungsstatus: 1=vom Aussterben bedroht, 2=stark gefährdet, 3= gefährdet, V= Vorwarnliste; EHZ= Erhaltungszustand: A= hervorragend, B= gut, C= durchschnittlich bis schlecht; Ex.= Exemplar(e).

2.2.4 Übergeordnete und spezielle Erhaltungsziele

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Vogelarten und ihrer Lebensräume

a) von **besonderer Bedeutung**: (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel)

- **Zwergsäger (*Mergus albellus*) (R)**
- Mittelsäger (*Mergus serrator*) (B)
- Gänsesäger (*Mergus merganser*) (B, R)
- **Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) (B)**
- **Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) (B)**
- Mantelmöwe (*Larus marinus*) (B)
- **Singschwan (*Cygnus cygnus*) (R)**
- Tafelente (*Aythya ferina*) (R)
- Reiherente (*Aythya fuligula*) (R)
- Schellente (*Bucephala clangula*) (R)

b) von **Bedeutung**: (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel)

- Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) (B),
- **Wachtelkönig (*Crex crex*) (B)**,
- **Säbelschnäbler (*Recurvirostra arvensis*) (B)**,
- **Zwergseeschwalbe (*Sterna albifrons*) (B)**,
- **Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*) (B)**,
- **Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea*) (B)**,
- Rotschenkel (*Tringa totanus*) (B),
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (B),
- **Eisvogel (*Alcedo atthis*) (B)**,
- Bekassine (*Gallinago gallinago*) (B),
- **Neuntöter (*Lanius collurio*) (B)**.

Übergeordnetes Entwicklungsziel ist die Erhaltung des größten Brackwassergebietes des Landes, der Schleiförde, als Feuchtgebiet internationaler Bedeutung mit seinen charakteristischen geomorphologischen Strukturen, mit in weiten Bereichen noch naturnaher Biotopausstattung und ökologisch vielfältigen, eng verzahnten marinen und limnischen Lebensräumen, die auf Grund hoher standörtlicher Variabilität und Übergangssituationen ein für Schleswig-Holstein einzigartiges Küstengebiet repräsentiert.

Der in der Ostsee liegende Schleisand sowie die strömungsberuhigten Wasserflächen der Schlei sind als bedeutende Rast- und Überwinterungsgebiete für Wasservögel zu erhalten. Die strömungsberuhigten Noore sind als wichtige Rast- und Überwinterungsgebiete sowie als störungsarme Bruthabitate vor allem für Röhrichtbrüter zu erhalten.

Erhaltung dieser weitgehend ungestörten Brut-, Rast- und Überwinterungsplätze der wertgebenden Vogelarten des Gebietes sowie die Erhaltung ihrer Nahrungshabitate, vor allem der Miesmuschelbänke, ausgedehnter Unterwasservegetation der Schlei und der Flachwasserbereiche der Ostsee sowie fischreicher Bereiche. Für überwinternde Arten ist die Erhaltung störungsfreier Gebiete in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. April zu gewährleisten.

Die Erhaltung eines überwiegend offenen Landschaftscharakters, aber auch natürlicher Sukzessionsstadien in Teilbereichen durch Zulassen natürlicher dynamischer Prozesse, extensiver Nutzung sowie durch gezielte Pflegemaßnahmen (vor allem in bestehenden Naturschutzgebieten) ist von sehr hoher Wichtigkeit.

Die Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer hohen Wasserqualität und -klarheit ist gebietsübergreifend notwendig. Zum Schutz der vorkommenden Großvögel ist das Gebiet von Strukturen wie Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen freizuhalten.

Spezielles Ziel ist die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten und ihrer Lebensräume. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Arten der Ostseeküste wie Säbelschnäbler, Zwerg-, Fluss- und Küstenseeschwalbe, Mittelsäger, Tafel-, Reiher-, Schellente, Mantelmöwe

Erhaltung

- von vegetationsarmen Flächen wie naturnaher Salzwiesen, Strandwälle, Sandstrände, Strandseen, Primärdünen, Möweninseln und Nehrungshaken als Brutplätze,
 - für den Säbelschnäbler mit einzelnen dichteren Pflanzenbeständen,
 - für den Mittelsäger auch mit mittelhoher Vegetation,
 - für die Seeschwalben mit kurzrasigen oder kiesigen oder Muschelschill-Arealen,
 - für den Mittelsäger und die Mantelmöwe zusätzlich Inseln und Halbinseln,
- von Möwenkolonien für den Mittelsäger, speziell von Silbermöwenkolonien für die Mantelmöwe,
- der Störungsarmut im Bereich der Brutkolonien, z.B. für den Mittelsäger vom 15.4.-31.7.,
- der natürlichen geomorphologischen Küstendynamik,
- von nahe der Brutplätze gelegenen Nahrungshabitaten,
 - von Schlick- und Misch- und Windwattflächen entlang der Schlei und der Ostsee, vor allem im Schleihaff, an der Ostseeküste und einmündenden Fließgewässern zum Nahrungserwerb u. a. für den Säbelschnäbler,
 - von Flachwasserbereichen für den Mittelsäger,

- von klaren Gewässern mit reichen Kleinfischvorkommen im Umfeld der Brutkolonien für die Seeschwalben,
- von vogelreichen Feuchtgebieten für die Mantelmöwe,
- von Muschelbänken, Riffen, Wasserpflanzenbeständen und einer artenreichen Wirbellosen- und Kleinfischfauna für die Entenarten,
- weitgehend ungestörter Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiete von ausreichender Größe, insbesondere die Flachwasserbereiche der Ostsee und wind- und strömungsgeschützte Buchten und Noore der Schlei.

Arten der Salzwiesen und (Feucht-)Grünlandbereiche wie Rotschenkel, Kiebitz, Bekasine, Wachtelkönig

Erhaltung

- des Struktureichtums in der Kulturlandschaft mit weitgehend offenen, zusammenhängenden, extensiv genutzten Grünlandbereichen, vor allem extensiv genutzte Salzwiesen, sowie Bereichen mit eingestreuten Brachen früher Sukzessionsstadien und Sonderstrukturen mit abwechslungsreicher Vegetation, z.B. zugewachsenen Gräben, Wegrainen und Hochstaudensäumen, Verlandungszonen, sumpfige Stellen, Verlandungszonen an Gewässern,
- natürlicherweise offener, weitgehend ungestörter Küstenheiden, Dünen, auch kleinflächiger Nehrungshaken und sandiger Moränenkuppen,
- von hohen Grundwasserständen, kleinen offenen Wasserflächen, Blänken und Mulden in Verbindung mit Grünland und einer geringen Nutzungsintensität,
- von störungsarmen Brutbereichen zwischen dem 01.04. - 31.08. insbesondere von weitgehend ungenutzten bzw. erst nach dem 31.08. gemähten Randstreifen, Wegrainen, Ruderalflächen und frühen Brachestadien vor allem in Gräben, auf Dämmen und in Saumbereichen (Neststandorte des Wachtelkönigs).

Arten der Seen, Teiche, Kleingewässer und offenen Wasserflächen wie Singschwan, Seeadler, Gänsesäger, Zwergsäger, Eisvogel

Erhaltung

- naturnaher Küstengewässer mit angrenzenden bewaldeten Steilküsten, eines ausreichenden Höhlenangebotes in Gewässernähe als Bruthabitate für den Gänsesäger, insbesondere in Altholzbeständen mit natürlichen Bruthöhlen,
- der Störungsarmut zur Brutzeit zwischen dem 01.03. - 31.07. für den Gänsesäger, zwischen dem 01.05. - 31.08. für den Eisvogel,
- der Durchgängigkeit des Gewässersystems (als Wanderstrecke der Gänsesäger-Familien zur Küste),
- der naturnahen Gewässerabschnitte der Schlei sowie einmündender Fließgewässer und der natürlichen, dynamischen Prozesse mit Überschwemmungszonen, Prallhängen, Abbruchkanten, Wurzelteller umgestürzter Bäume etc. als geeignete Brutmöglichkeiten für den Eisvogel, in Wäldern auch in größerer Entfernung vom Gewässer,
- geeigneter ungestörter Rast- und Überwinterungsgebiete wie z.B., Lagunen, Meeresbuchten, Schleinoore, Überschwemmungsgebiete u.a. für verschiedene Entenarten und den Gänsesäger, sowie Grünland- und Ackerflächen als Nahrungsflächen für den Singschwan,

- von möglichst ungestörten Beziehungen im Gebiet, insbesondere keine vertikalen Fremdstrukturen, zwischen einzelnen Teilhabitaten wie Nahrungsgebieten, Brut- und Schlafplätzen,
- von naturnahen, kleinfischreichen Bereichen der Schlei und der Flachwasserbereiche der Ostsee als Nahrungshabitate für Gänse- und Zwergsäger sowie von fischreichen Gewässern und vogelreichen Feuchtgebieten als Nahrungsgrundlage für den Seeadler,
- störungsarmer Gewässerabschnitte mit Brutvorkommen des Eisvogels insbesondere während der Zeit der Jungenaufzucht zwischen dem 01.5.-31.08. für den Eisvogel,
- von Sekundärlebensräumen für den Eisvogel wie z.B. Baggerseen und gewässernahen Kies- und Sandgruben mit vorhandenen Steilwänden,
- von auch in Kältewintern meist eisfrei bleibenden Gewässern für den Eisvogel.

Röhrichtarten wie Schilfrohrsänger, Rohrweihe

Erhaltung

- von naturnahen Bruthabitaten wie Röhrichten und Verlandungszonen an den Ufern der Schlei,
- von Verlandungszonen, Kleingewässern, extensiv genutztem Feuchtgrünland u. ä. als Nahrungsgebiete in der Umgebung der Brutplätze.

Arten der Laub-, Misch- und Bruchwälder wie Seeadler

Erhaltung

- von störungsarmen Altholzbeständen in der Umgebung fisch- und vogelreicher Binnen- und Küstengewässer,
- von fischreichen Gewässern und vogelreichen Feuchtgebieten,
- geeigneter Horstbäume, insbesondere alter, starkastiger Eichen und Buchen,
- eines möglichst störungsfreien Horstumfeldes zwischen dem 15.02. und 31.08.,

Arten der Waldränder, Lichtungen, Feldgehölze, Knicks wie Neuntöter

Erhaltung

- von halboffenen, strukturreichen Landschaften mit natürlichen Waldsäumen, Gehölzen und Einzelbüschen, insbesondere Dornenbüschen, als wichtige Ansitz- und Brutmöglichkeiten),
- von extensiv genutztem Grünland und einer artenreichen Krautflora in Staudenfluren und Brachflächen mit reichem Nahrungsangebot.

2.2.5 Managementpläne

Für das Teilgebiet „Nordseite der Schlei“ des FFH-Gebiets „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“ sowie das Vogelschutzgebiet „Schlei“ wurde im August 2015 ein Managementplan aufgestellt (MELUR 2015). Für die Wasserflächen der Schlei wurden zudem ein separater Managementplan erstellt (MELUR 2017).

Der Managementplan für die „Nordseite der Schlei“ stellt als notwendige Erhaltungsmaßnahme im Nahbereich des Plangeltungsbereichs entlang der Uferlinie die Maßnahmen 6.2.2 „Erhaltung der natürlichen Entwicklung in der Flachwasserzone, an Strandwall und Steilküste des Flachen großen Meeresarmes – LRT 1160, 1210, 1220, 1230 und 1330“ dar, die auch Maßnahmen zum Schutz spezifischer Vogelarten umfassen.

Der Managementplan führt zu der Maßnahme 6.2.2 aus:

„Die weitgehend natürliche küstengestaltende Dynamik ist für die Lebensraumtypen der Flachwasserzone, des Strandwallsystems und der Steilküste zu erhalten. Offizielle Küsten- und Hochwasserschutzmaßnahmen erfüllen weiterhin ihre Funktion.

Abharken von Treibselgut, regelmäßige Mahd des Strandwalls, des Röhrichts oder des Salzgrünlandes, Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, ein Bepflanzen des Ufers mit nicht lebensraumtypischen Zierpflanzen, ein Umgestalten oder ein Befestigen des Ufers und der Steilküste sowie andere nicht naturverträgliche Eingriffe sind im Sinne des Verschlechterungsverbot auf den Flächen mit Vorkommen der Lebensraumtypen nicht zulässig.

Das in der Flachwasserzone ausgebildete Brackwasserröhricht bleibt der natürlichen Entwicklung überlassen.

Ebenfalls diesem Lebensraumtyp zugeordnet sind die oberhalb der mittleren Wasserlinie vorkommenden Röhrichte. Sie sollen sich ebenfalls ungestört entwickeln. Dies schließt eine Ansiedlung von Gehölzen mit ein. Die ufernah angrenzenden schmalen Kontaktbiotope wie Ruderalfuren, Sumpfgesellschaften, Pioniergehölze oder Gebüsche bleiben ebenfalls der Sukzession überlassen. Eingeschlossen sind zum Teil Kleinstbestände von Salzgrünland oder Magerer Flachland-Mähwiese.

Ausnahmen von einer ungestörten Entwicklung stellen gegebenenfalls Uferabschnitte mit offiziellen Badestellen, Bootsstegen und ähnlichen Einrichtungen dar [...].

Die winterliche Reeternte mit Belassen von breiten Streifen Altröhrichts bedarf der behördlichen Genehmigung. Sie verhindert eine Verbuschung und sichert somit Lebensräume für Röhricht bewohnende Vogelarten wie Rohrweihe, Schilfrohrsänger und Blaukehlchen (keine Darstellung der traditionellen Reetmahdflächen in der Karte).

Sollten sich für bestimmte Bereiche umsetzbare Möglichkeiten zur Wiederaufnahme einer Pflegenutzung mit dem Ziel der Verbesserung von Lebensraumtypen oder der Wiederherstellung von verschwundenen Lebensraumtypen abzeichnen, sind diese zu prüfen und gegebenenfalls zu genehmigen.“

Eine detaillierte Auflistung dieser und weiterer Maßnahmen ist dem Managementplan zu entnehmen (MELUR 2015).

Der Managementplan für die „Wasserflächen der Schlei“ bewertet in erster Linie die Einflüsse von Landwirtschaft, Küstenschutz- und Schifffahrt, Sport- und Freizeitaktivitäten (Tourismus), Jagd, Angelsport und Fischerei, Siedlungen und Zustand der Fließgewässer auf den Wasserkörper der Schlei.

Als bislang durchgeführte Maßnahmen werden folgende Maßnahmen bzw. Regelungen genannt:

- Ausweisung von den beiden Naturschutzgebieten mit einschränkenden Regelungen u.a. zu Fischerei, Betreten sowie Befahren
- Freiwillige Vereinbarung mit den Sportverbänden
- Freiwillige Vereinbarung mit den Fischereiverbänden Umsetzung des Landesfischereigesetzes, der Küstenfischereiverordnung und Aalverordnung mit einschränkenden Regelungen für die Fischerei wie z.B. Mindestmaße, Schonzeiten und Fangbeschränkungen
- Verbot der Vermarktung von Entenbeifängen
- Durchführung von Verträglichkeitsprüfungen
- Auflagen für die Entsorgung von Fäkalien von Schiffen
- Keine Ausweisung von Baggergutschüttstellen, Verklappungen von Sediment nur nach Einzelfallprüfung
- Zulassungsaufgaben nach Wasser- und Naturschutzrecht

Als weitere notwendige Erhaltungsmaßnahmen und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen sowie weitergehende Entwicklungsmaßnahmen werden u.a. genannt:

- Regelungen zu Nährstoffeinträgen, Fischerei und Tourismus,
- Erhaltung der natürlichen Entwicklung in der Flachwasserzone und am Ufer von Nooren und Strandseen
- Erhaltung der natürlichen Küstendynamik
- Schutz von Großvögeln vor Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen
- Zeitliche und räumliche Befahrens- und Betretungsregelungen
- Verzicht auf Dünger auf kleinflächigem Grünland innerhalb des NATURA 2000-Gebietes
- Pflege von Badestellen und vergleichbaren Erholungseinrichtungen
- Verringerung der Nährstoffeinträge in das NATURA 2000-Gebiet – Einrichtung einer Pufferzone außerhalb des NATURA 2000-Gebietes

Eine detaillierte Auflistung dieser und weiterer Maßnahmen ist dem Managementplan zu entnehmen (MELUR 2017).

2.3 Stellung des Schutzgebiets im Netz Natura 2000

Das Vogelschutzgebiet DE-1423-491 ‚Schlei‘ ist als größtes Brackwassergebietes des Landes von zentraler Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet im Europäischen Netz NATURA 2000.

Funktionale Beziehungen bestehen aufgrund der geringen Entfernung und aufgrund der ähnlich ausgeprägten Lebensräume – Lagunen des Küstenraumes – insbesondere zum Vogelschutzgebiet DE-1326-301 ‚NSG Schwansener See‘ (vgl. Karte Blatt 1 im Anhang).

In etwas größerer Entfernung liegen die Vogelschutzgebiete DE-1525-491 ‚Eckernförder Bucht mit Flachgründen‘ und DE 1123-491 ‚Flensburger Förde‘. Der Bereich der Eckernförder Bucht gilt ebenfalls wie die Schleimündung als international bedeutsames Rastgebiet für Wasservögel. Zusammen mit den Ostseegebieten Hohwachter Bucht, den Küsten Fehmarns und der Sagasbank sind die Vogelschutzgebiete ‚Schlei und ‚Eckernförder Bucht mit Flachgründen‘ von existenzieller Bedeutung als Überwinterungsgebiet, beispielsweise für die Eiderentenpopulation der Ostsee.

Im Hinblick auf die Vogelwelt steht das Schutzgebiet ‚Schlei‘ auf vielfältige Weise in Beziehung zu weiteren NATURA 2000-Gebieten und anderen avifaunistisch bedeutsamen Gebieten. Zu nennen sind in erster Linie Bereiche mit Binnenseen oder Fließgewässern wie den Gebieten DE-1524-391 ‚Großer Schnaaper See, Bültsee und anschließende Flächen‘ oder DE-1324-391 ‚Wellspanger-Loiter-Oxbek-System und angrenzende Wälder‘.

Die kleinräumigeren Gebiete wie beispielsweise das ‚Karlshofer Moor‘ (DE-1523-353), die ‚Wälder der Hüttener Berge‘ (DE-1624-391), das ‚Busdorfer Tal‘ (DE-1523-381) oder der ‚Tiergarten‘ (DE-1423-302) stehen aus avifaunistischer Sicht lediglich in geringer Beziehung zur Schleiförde.

3 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

3.1 Geplantes Vorhaben

Auf dem Gesamtgelände der ehemaligen Kasernenfläche ‚Auf der Freiheit‘ soll ein neues Quartier und ein neuer Stadtteil Schleswigs entstehen. Die verschiedenen Bereiche sind, nach einer gesamtheitlichen städtebaulichen Konzeption und Planung, in 3 Bebauungspläne eingeteilt (vgl. Abbildung 2).



Abbildung 2: Lageplan Quartier ‚Auf der Freiheit‘ (SGEG 2020, Stand 12.03.2020).

Bei dem Plangebiet handelt es sich um den zentralen Bereich eines ehemaligen, bis in das Jahr 2004 genutzten Bundeswehrgeländes, welches in den vergangenen Jahren von Gebäuden weitgehend geräumt wurde. Im Bestand verblieben sind das Veranstaltungszentrum ‚Heimat‘ und zwei Hallengebäude.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 wurde notwendig, um in dem Planbereich auf einer Gesamtfläche von 6,22 ha eine den Funktionsbedürfnissen der Stadt Schleswig entsprechende bauliche Entwicklung zu ermöglichen. Hier sollen, neben öffentlichen ‚Grün- und Erholungsflächen‘ auf ca. 1,66 ha, ‚Sonstige Sondergebiete‘ auf ca. 2,03 ha, ‚Mischgebiete‘ auf ca. 1,15 und ein ‚Allgemeines Wohngebiet‘ auf ca. 0,67 ha entstehen (vgl. Abbildung 2 und Abbildung 3).

Eine Teilfläche der für eine bauliche Nutzung vorgesehenen Bereiche wird als ‚Allgemeines Wohngebiet‘ ausgewiesen. Innerhalb dieses Bereiches sind Geschosswohnungsbauten für allgemeinen und sozialgebundenen Wohnraum vorgesehen. Die geplanten Gebäude sollen 3 bis 4 Vollgeschosse sowie ein aufgesetztes Staffelgeschoss aufweisen. Nach aktuellem Planungsstand sind hier Wohnungen zum Dauerwohnen mit Größen zwischen 55 m² und 120 m² vorgesehen (vgl. Abbildung 3).

Im Norden des Plangebietes, im Bereich der ehemaligen Panzerhallen sowie nordwestlich des

Veranstaltungszentrums plant die Stadt Schleswig eine gemischte Nutzung aus allgemeinem und sozialgebundenem Wohnraum, der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen bzw. gesundheitlichen Einrichtungen. Insofern wird für diese Bereiche eine Ausweisung als Mischgebiete angestrebt. Nach aktuellem Planungsstand sind hier neben den sonstigen Nutzungen auch Wohnungen zwischen 55 m² und 120 m² vorgesehen (vgl. Abbildung 3).

Insgesamt sollen ca. 300 Wohneinheiten, sowie ca. 70 Gewerbeeinheiten, darunter auch für handwerkliche Betriebe, realisiert werden.

Im Zentralbereich wird ein ‚Sonstiges Sondergebiet‘ mit der Zweckbestimmung ‚Kultur‘ (SO 1.1) festgesetzt. Innerhalb dieses Bereiches soll zukünftig ein multifunktionales kulturelles Veranstaltungszentrum betrieben werden. Das ‚Sonstige Sondergebiet‘ mit der Zweckbestimmung ‚Parkhaus‘ (SO 1.2) dient der Errichtung eines Parkhauses für die Anwohner und Nutzer der vielfältigen Angebote des neuen Stadtteils. Geplant ist ein Parkhaus mit 3 Parkebenen, das Platz für ca. 175 Pkw bieten wird (vgl. Abbildung 3).

Das ‚Sonstige Sondergebiet‘ mit der Zweckbestimmung ‚Nahversorgung und Wohnen‘ (SO 1.3) dient der Errichtung eines kleinen Nahversorgungszentrums mit ergänzender Klein-Gastronomie im Erdgeschoss und einer Mischung aus Wohnen und Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören (vgl. Abbildung 3).

Durch das gesamte Quartier „Auf der Freiheit“ sollen sich durchgehende Grünflächen und Wegeverbindungen für Fußgänger und Radfahrer ziehen, die teilweise naturnah und teilweise als Parkflächen landschaftsgärtnerisch gestaltet werden sollen. Entlang der Schlei ist eine große öffentliche Grünfläche geplant, die im Zusammenhang mit dem Veranstaltungszentrum und den Grünflächen der benachbarten Bebauungspläne Nr. 103 und Nr. 105 ein hohes Maß an Aufenthaltsqualität und damit an Lebensqualität im neuen Stadtteil entwickeln soll (vgl. Abbildung 2 und Abbildung 3).

Zudem soll der im Süden des Plangebietes vorhandene Zugang zur Schlei, der aktuell vorwiegend von Surfern als Einstiegsstelle genutzt wird, als dauerhafter Zugang festgeschrieben werden. Hierzu sieht der Bebauungsplan in diesem Bereich die Festsetzung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚Badegelegenheit‘ vor. Hierbei ist nicht an die Errichtung einer offiziellen Badestelle i.S. der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen (BadeSichZuVO) mit z.B. Steganlagen, Schwimminseln (und der dadurch erforderlichen Badeaufsicht) gedacht, sondern vielmehr an eine dauerhafte Sicherung der Zugänglichkeit zur Schlei mit eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten für Wassersportler (vgl. Abbildung 3).

An Küsten dürfen gemäß § 35 Abs. 2 LNatSchG bauliche Anlagen in einem Abstand von mindestens 150 m landwärts von der Mittelwasserlinie (an der Ostseeküste) sowie mindestens 150 m landwärts von der oberen Böschungskante eines Steilufers nicht errichtet oder wesentlich erweitert werden (vgl. Abbildung 3). Eine Befreiung von den Bauverboten gemäß § 67 BNatSchG wurde von der unteren Naturschutzbehörde bereits erteilt.

Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes erfolgt im Wesentlichen über die Planstraße A (Pionierstraße) im Nordwesten des Plangebietes. Diese Straße soll zukünftig die Haupteerschließung auch für die westlich und östlich anschließenden Entwicklungsflächen darstellen. Von dieser Straße entwickeln sich kleinere Erschließungsstraßen in Richtung Südosten zur inneren Erschließung des Plangebietes. Die zentrale Erschließungsstraße (Planstraße E) bildet zusammen mit den Planstraßen D und G1 (jeweils angrenzend an das Plangebiet) eine Ringerschließung. Über die Planstraße E erfolgt auch die Anbindung des geplanten

Veranstaltungszentrums. Die Planstraße F dient vorwiegend der Anbindung des Parkhauses und des Nahversorgungszentrums. Entlang der inneren Erschließungsstraßen werden streckenweise straßenbegleitende Parkplätze angeordnet (vgl. Abbildung 3).



Abbildung 3: Auszug der Planzeichnung zum B-Plan Nr. 102 ‚Auf der Freiheit – Zentralbereich‘ (Stand 08.02.2022).

Das anfallende Schmutzwasser aus dem gesamten Erschließungsgebiet wird über Freigefälleleitungen der bestehenden Zuleitung zum vorhandenen Schmutzwasserpumpwerk südlich der Kreuzung der Planstraße E und G1 zur Ableitung in das Netz der Schleswiger Stadtwerke Abwasserentsorgung zugeführt. Für die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers wird eine dezentrale Versickerung im Baugebiet angestrebt. Niederschlagswasser, das nicht unmittelbar zur Versickerung gebracht werden kann, wird über Teilsickerleitungen und Abläufe (im Starkregenfall) gefasst und in eine geplante Regenwasserkanalisation mit Anschluss an die Schlei eingeleitet.

Die Anzahl der Vollgeschosse im Bereich der Mischgebiete und des Allgemeinen Wohngebietes sind mit 3 bzw. 4 Vollgeschossen festgesetzt. Auch für das Sondergebiet ‚Nahversorgung und Wohnen‘ ist eine Festsetzung von 3 Vollgeschossen angestrebt. Das geplante Parkhaus benötigt für die angestrebte Anzahl von Pkw-Stellplätzen eine zweigeschossige Bauweise. Für das geplante Veranstaltungszentrum ergibt sich aufgrund der konkreten Planungen eine Bebauung mit zwei Vollgeschossen. Ergänzend zu den Festsetzungen bzgl. der Anzahl der zulässigen Vollgeschosse erfolgt eine Festsetzung zur zulässigen Gebäudehöhe von 12 m üNN in Bereichen in denen 2 Vollgeschosse zulässig sind und maximal 21 m üNN in Bereichen in denen ein sog. Staffelgeschoss als oberstes Geschoss errichtet werden soll.

Nachfolgend sind nochmals alle in der Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 102 (vgl.

Abbildung 3) für die Umweltbelange getroffenen relevanten Festsetzungen aufgeführt:

- Im Nordwesten ist ein **Allgemeines Wohngebiet (WA)** positioniert.
- An zwei Standorten befinden sich **Mischgebiete (MI)**.
- Die Bauflächen in Schleinähe sind als **Sonstiges Sondergebiet ‚Kultur‘ (SO 1.1)** dem Kulturzentrum ‚Heimat‘ vorbehalten. Zwei weitere Sondergebiete mit den Zuordnungen **‚Parkhaus‘ (SO 1.2)** und **‚Einzelhandel mit Wohnen‘ (SO 1.3)** schließen sich nordwestlich an.
- Die Bebaubarkeit des Wohngebiets und der Mischgebiete wird über **Grundflächenzahlen (GRZ)** begrenzt mit Werten von 0,4 für das Wohngebiet und 0,6 für die Mischgebiete. Für die Sondergebiete gelten maximal überbaubare **Grundflächen (GR)**.
- **Baugrenzen** geben Lage und Abgrenzungen der zukünftigen Baukörper vor. Es werden **abweichende Bauweisen** ermöglicht.
- Die **Gebäudehöhen (GH)** werden auf maximal 12 m üNN bis maximal 21 m üNN begrenzt. Die niedrigen Gebäudehöhen sind für das Kulturzentrum an der Schlei vorgegeben. Hohe Gebäude sind im Hinterland möglich.
- Im Nordosten ist eine **Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung** festgesetzt, die der Aufnahme eines Schmutzwasserpumpwerks dient.
- Die innere Erschließung erfolgt über mehrere **Straßenverkehrsflächen** sowie Wanderwegen an der Schlei als **Straßenverkehrsfläche mit der Zweckbestimmung ‚Fuß- und Radweg‘**.
- Zur Schlei hin ist eine **öffentliche Grünfläche** mit den Zweckbestimmungen **‚Parkanlage‘** und **‚Badegelegenheit‘** angeordnet. Im Süden schließt sich eine **private Grünfläche** an.
- Teile der Küste sind als **‚Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft‘** festgesetzt.
- In der Planzeichnung sind zudem **zu erhaltende Einzelbäume** sowie geplante **Einzelbaumpflanzungen** eingetragen, wobei letztere ohne Standortbindung zu verstehen sind.

Über die textlichen Festsetzungen wird die Planung u.a. durch folgende Inhalte ergänzt:

- Beschreibung der zulässigen **Nutzungen**
- **Überschreitungsmöglichkeiten** der festgesetzten Grundflächenzahl in der Baufläche 1 für die Grundfläche von Zufahrten und Stellplätzen sowie von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauG und von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um 100 % (bis zu einer GRZ von 0,8)
- Vorgabe zur **Begrünung nicht überbauter Grundstücksflächen**
- Schutz- und Entwicklungsvorgaben für **Maßnahmenflächen**
- Vorgabe eines Geländers für die **Aussichtsplattform**
- Gestaltungsvorgaben für **Grünflächen**
- **Anpflanzung von Bäumen** innerhalb von Grünflächen, in Außenanlagen der Baugebiete, auf Stellplatzanlagen und entlang von Straßen
- Regelung für zu pflanzende und zu erhaltende Bäume

- Vorgabe von **Bauzäunen** zum Schutz von gesetzlich geschützten Biotopen, Maßnahmenflächen und außerhalb des Plangebiets gelegenen Strandbereichen
- Festsetzung zu **insekten- und fledermausfreundlicher Beleuchtung**
- Vorgabe einer **Umweltbaubegleitung**
- Zuordnungsfestsetzungen für **Kompensationsflächen**.
- Festsetzungen zur **Fassadengestaltung**
- Zulässigkeit zur Errichtung von **Solaranlagen** auf den Dächern
- Festsetzung von **Gründächern** für die Hauptdächer der Hauptgebäude in den Bauflächen 1-5
- Zulässigkeit von **Solaranlagen** auf den Dächern
- Vorgaben für **Heckenpflanzungen**.

Als nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen bezüglich umweltrelevanter Belange wurden folgende Inhalte in die Planzeichnung eingetragen:

- FFH-Gebiet
- EU-Vogelschutzgebiet
- Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 21 LNatSchG
- Hochwasserrisikogebiet gemäß § 73 Abs. 1 WHG
- 150 m Schutzstreifen an Gewässern gemäß § 35 Abs. 2 LNatSchG.

Für weitere Details sei auf den Umweltbericht verwiesen.

3.2 Wirkfaktoren

In diesem Kapitel werden die Auswirkungen kurz skizziert, die für die Vogelwelt im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben relevant werden können. Dabei gelten neben baubedingten Schädigungen oder Störungen vor allem der anlagenbedingte Lebensraumverlust als besonders relevant für besonders empfindliche Vogelarten.

Baubedingte Wirkfaktoren treten während der Bauphase auf. Sie sind in der Regel zeitlich und räumlich begrenzt und können die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets vorübergehend, aber auch dauerhaft beeinträchtigen. Anlagebedingte Wirkfaktoren werden durch die Bauwerke selbst und durch die - in Zusammenhang mit den Bauwerken - durchzuführenden Maßnahmen verursacht. Als betriebsbedingte Wirkfaktoren sind solche anzusehen, die nach Fertigstellung der baulichen Anlagen durch die Nutzung dieser Anlagen entstehen.

In der folgenden Tabelle werden die Wirkfaktoren, welche zu Beeinträchtigungen der für das Schutzgebiet als Erhaltungsziel festgelegten Vogelarten führen können, zusammengefasst:

Tabelle 3: Übersicht der vorhabensbedingten Wirkfaktoren auf die als Erhaltungsziel festgelegten Vogelarten.

Vorhaben	Wirkfaktor
<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>	
Baufeldvorbereitung, Baubetrieb (Flächenvorbereitung, Errichtung von Gebäuden, Wegebau)	Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustellenbetrieb (Bauarbeiten, Baustellenverkehr)
	Temporäre Emissionen durch Baustellenbetrieb (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsreize durch Menschen und Fahrzeuge)
	Temporäre Absenkung des Grundwasserspiegels (Grundwasserhaltung für Baugruben)
	Abtransport von Bodenaushub
	Unfälle (Leckagen) mit Eintrag von Schadstoffen
<i>Anlagenbedingte Wirkfaktoren</i>	
Baukörper und Versiegelungen	Dauerhafter Lebensraumverlust durch Flächenversiegelung (Gebäude und Nebenanlagen auf den Landflächen, Verkehrsflächen und sonstige Versiegelungsflächen), Entfernung von Vegetation, Aufschüttungen und Abgrabungen
	Flächeninanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung (Land) ca. 6,22 ha, davon 0,02 ha Strandbereich der Schlei
	Inanspruchnahme durch Versiegelungsflächen ca. 3,42 ha, davon im Bereich der Verkehrsflächen und Flächen für die Entsorgung ca. 0,60 ha und im Bereich der Bauflächen (Gebäude und Nebenanlagen sowie sonstige Versiegelungsflächen) ca. 2,82 ha
	Entfernen / Beeinträchtigung von Vegetation im Rahmen der Baufeldvorbereitung auf ca. 3,4 ha
	Neue und wieder hergestellte öffentliche und private Grünflächen: Grüne Außenanlagen (Hausgärten, Gemeinschaftsanlagen) im Bereich der Bauflächen auf ca. 0,12 ha und Grünflächen auf 1,66 ha, davon 0,02 ha private Grünfläche, 1,62 ha öffentliche Grünfläche ‚Parkanlage‘ und 0,02 ha öffentliche Grünfläche ‚Badegelegenheit‘

Vorhaben	Wirkfaktor
	Anwesenheit von Gebäuden und Nebenanlagen mit Höhen von maximal 12 m üNNH im küstennahen Bereich (ca. 80 m Abstand zur Schlei) und bis 21 m üNNH im dahinter gelegenen Bereich (in ca. 180 m Entfernung zur Schlei)
	Abgrabungen, Aufschüttungen, Bodenaustausch sowie Vermischung von Bodenhorizonten
Oberflächen-entwässerung	Ableitung von Oberflächenwasser aus dem Plangebiet aus rund 3,37 ha Versiegelungsflächen und Einleitung von abgeleitetem Oberflächenwasser in die Schlei
<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	
Wohn- und Freizeitnutzung, Gewerbe	Emissionen durch zusätzlichen Straßenverkehr (Lärm, Luftschadstoffe) und Hausbrand (Luftschadstoffe)
	Emissionen (Licht, Lärm, Bewegung, Nährstoffe) durch neue Nutzungen (Wohnen, Freizeit)
	Potenziell Freizeittätigkeiten auf der Schlei (z.B. Kanus, SUP)
	Unfälle (Leckagen) im Rahmen der geplanten Nutzungen

4 Untersuchungsraum der VP

4.1 Abgrenzung und Begründung des Untersuchungsrahmens

4.1.1 Abgrenzung und Charakterisierung des Untersuchungsraumes

Aufgrund des großen Flächenumfangs und der großen Längserstreckung des Vogelschutzgebietes und der begrenzten Reichweite der Wirkfaktoren kann sich der Betrachtungsraum, in dem Beeinträchtigungen der als Erhaltungsziel festgelegten Arten wirksam werden können, auf den vorhabensnahen Teilbereich der ‚Kleinen Breite‘ der Schlei beschränken (vgl. folgende Abbildung).

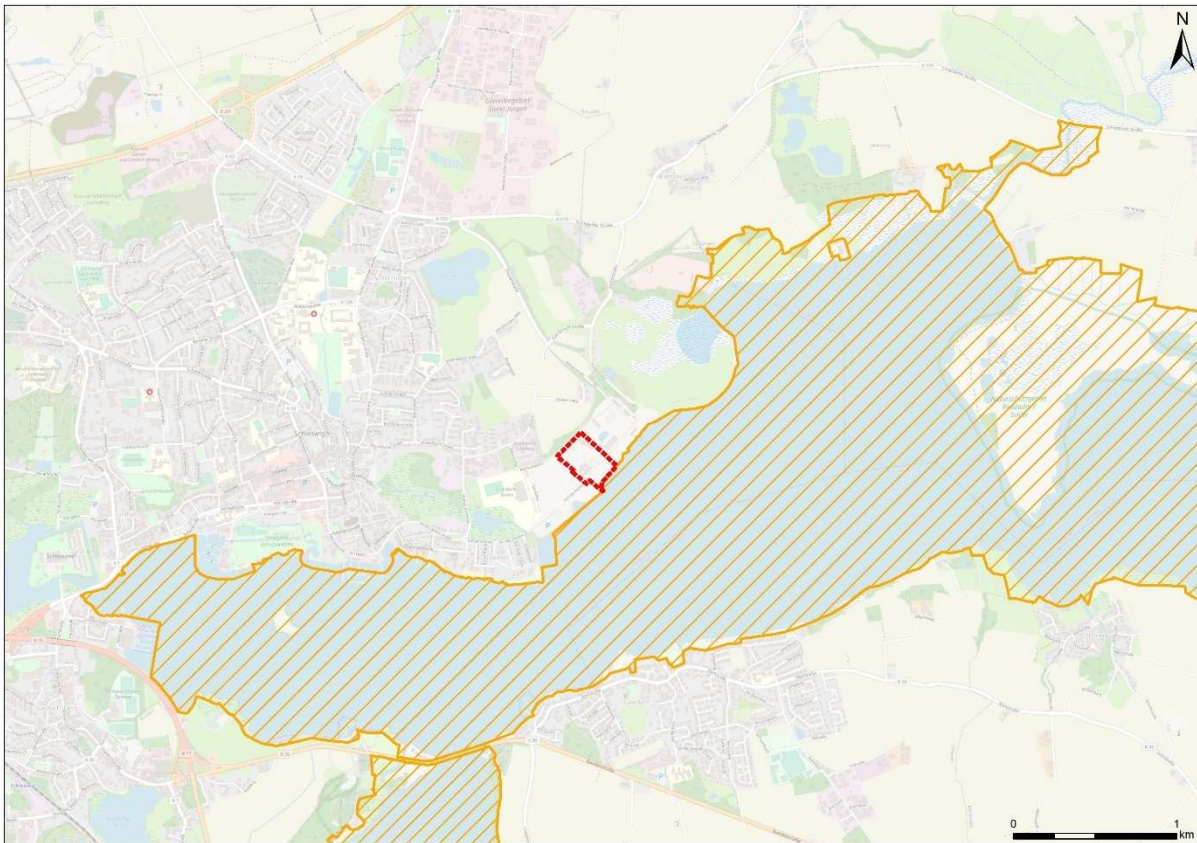


Abbildung 4: Engerer Untersuchungsraum der VP: Teilbereich der ‚Kleinen Breite‘ Schlei.
(Vogeschutzgebiet in orange, Plangeltungsbereich in rot). Kartenhintergrund: © OpenStreetMap-Mitwirkende, M 1:150.000.

4.1.2 Voraussichtlich betroffene Brut- und Rastvogelarten des Anhang I bzw. Zugvogelarten gemäß Art. 4 (2) VSchRL

Wie in Kap. 3.2 dargelegt, können im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen von Vögeln bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren relevant werden. Für eine weitere Betrachtung können allerdings bereits an dieser Stelle von den als Erhaltungsziel festgelegten und weiteren, im Standarddatenbogen genannten Vogelarten sämtliche *Brutvogelarten* ausgeschlossen werden, da im näheren und weiteren Umfeld des Plangeltungsbereiches keine geeigneten Bruthabitate ausgebildet sind und demnach relevante negative vorhabensbedingte Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

Die bereits im Vorfeld für eine weitere Betrachtung auszuschheidenden Arten werden im Folgenden aufgeführt. Unter Berücksichtigung der Landesdaten (LLUR 2021), der Ergebnisse der Brutvogelkartierung zum benachbarten Bebauungsplan Nr. 105 in den Uferbereichen der Schlei im Juni 2020 und des Monitoringberichts für das gesamte Vogelschutzgebiet (SPA) ‚Schlei‘ (FISCHER 2016) verteilen sich die in der Tabelle 1 auf Seite 4 genannten **Brutvogelarten** innerhalb des weitläufigen Schutzgebiets wie folgt:

- Eisvogel: 2016 konnten im SPA ‚Schlei‘ während der Brutzeit zehn Reviere mit einem Verbreitungsschwerpunkt an der inneren und mittleren Schlei festgestellt werden. Innerhalb des Plangeltungsbereiches und dessen Umgebung ist aufgrund fehlender Steilufer, die vom Eisvogel zur Anlage einer Bruthöhle genutzt werden könnten, kein geeignetes Bruthabitat vorhanden.
- Seeadler: Im SPA stellen störungsarme Wälder mit Altbäumen als Horsträger einen begrenzenden Faktor für den Seeadler dar. 2016 wurde dennoch eine erfolgreiche Seeadlerbrut für das SPA am Olpenitzer Noor (in über 31 km Entfernung zum Plangeltungsbereich) registriert. Der Adlerbestand im Umfeld des SPA gilt als stabil.
- Neuntöter: 2016 konnten zehn Reviere gefunden werden. Dabei gab es auf Reesholm in über 2 km Entfernung und am Ornumer Noor in über 9 km Entfernung zwei Verbreitungszentren. Ein weiteres Revier besteht am Selker Noor in über 4 km Entfernung. Im Plangeltungsbereich und dessen näherer Umgebung ist ein Vorkommen der an strukturreiches Offenland gebundenen Art unwahrscheinlich.
- Zwergseeschwalbe: In den letzten acht Jahren schwankten die Bestände jährlich zwischen null und neun Paaren, die alle direkt am Ostseestrand im Bereich der Schleimündung brüteten (Entfernung von über 33 km). Innerhalb und im Umfeld des Plangeltungsbereiches fehlen geeignete Bruthabitate der Art (Sandstrände, Strandwälle).
- Küstenseeschwalbe: Im Jahr 2016 konnten nur wenige einzelne Brutpaare auf der Halbinsel Olpenitz (5 BP, davon zwei an das SPA angrenzend) und im NSG Oehe (2 BP) festgestellt werden (wahrscheinlich ohne Bruterfolg, Entfernung von über 32 km). Innerhalb und im Umfeld des Plangeltungsbereiches fehlen geeignete Bruthabitate der Art (Sandstrände, Strandwälle).
- Feldlerche: 2016 wurden insgesamt 158 Feldlerchenreviere im SPA erfasst. Ein deutlicher Verbreitungsschwerpunkt lag in Oehe-Schleimünde, wo alleine 125 Reviere festgestellt wurden. Der nächstgelegene Brutnachweis innerhalb der Grenzen des SPA liegt im NSG Reesholm in über 2 km Entfernung zum Plangebiet mit 14 Revieren. Im Plangeltungsbereich kann ein Vorkommen der Feldlerche aufgrund des Fehlens geeigneter Habitate ausgeschlossen werden. Dies wurde im Zuge der Erfassungen zum benachbarten Bebauungsplan Nr. 105 im Juni 2020 bestätigt.

- Wiesenpieper: Im SPA konnten 2016 insgesamt 103 Wiesenpieperreviere kartiert werden. Schwerpunkte in der Verbreitung war Oehe mit 76 und Reesholm mit 12 Revieren. Der nächstgelegene Brutnachweis liegt im NSG Reesholm in über 2 km Entfernung. Innerhalb des Plangelungsbereiches kann ein Vorkommen der an strukturreiche Grünlandflächen gebundenen Art ausgeschlossen werden. Einzelne Vorkommen sind im Bereich der Grünlandflächen östlich des Plangebietes möglich. Vorhabensbedingte Auswirkungen sind aber durch die Abschirmung der offenen Grünlandflächen durch den Gehölzstreifen des Klostergeländes nicht anzunehmen.
- Sandregenpfeifer: 2016 konnten im SPA zehn Reviere festgestellt werden. In Oehe-Schleimündung gab es fünf und auf Olpenitz zwei Reviere. Einzelpaare gab es zudem in Reesholm, in Ulsnisstrand und am Süderhaken. Der nächstgelegene Brutnachweis liegt im NSG Reesholm in über 3 km Entfernung. Innerhalb und im Umfeld des Plangelungsbereiches fehlen geeignete Bruthabitate der Art (Sandstrände, Strandwälle).
- Bekassine: 2016 konnten nur vier Reviere im SPA gefunden werden. Der nächstgelegene Brutnachweis liegt für Reesholm in über 2,5 km Entfernung vor. Innerhalb und im Umfeld des Plangelungsbereiches fehlen geeignete Bruthabitate der Art (Feuchtwiesen, Sümpfe).
- Gänsesäger: 2016 konnten an neun Stellen Gänsesäger in geeigneten Bruthabitaten beobachtet werden. Der nächstgelegene Brutstandort liegt in über 2,5 km Entfernung zum Plangelungsbereich. Innerhalb und im unmittelbaren Umfeld des Plangelungsbereiches fehlen großräumige Höhlen, die als Brutplatz genutzt werden könnten.
- Mittelsäger: 2016 konnten im SPA keine Weibchen mit Jungen beobachtet werden. An vier Orten gab es aber Brutzeitvorkommen (Olpenitz und Oehe, Schwonsburg, Weseby). Der nächstgelegene Brutstandort liegt in über 7 km Entfernung zum Plangelungsbereich. Innerhalb und im Umfeld des Plangelungsbereiches fehlen geeignete Bruthabitate der Art (Inseln, Salzwiesen).
- Rotschenkel: 2016 konnten im SPA 16 Reviere festgestellt werden. In Oehe lag aber ein klarer Schwerpunkt in der Verbreitung. Auf Olperör gab es ein Paar, in Reesholm drei Reviere (über 2 km Entfernung). Innerhalb und im unmittelbaren Umfeld des Plangelungsbereiches fehlen geeignete Bruthabitate der Art (Feucht- und Salzwiesen).
- Kiebitz: 2016 gab es im gesamten SPA neun Kiebitz-Reviere. Für den westlichen Teil wurden drei Reviere nördlich von Bohnert-Feld nachgewiesen, außerdem gab es je ein Revier in Reesholm, am Geeler Bach, am Holmer See und in Ulsnisstrand. Der nächstgelegene Brutstandort liegt dabei in über 3 km Entfernung. Im unmittelbaren Umfeld des Plangelungsbereiches fehlen geeignete Bruthabitate der Art (Feucht- und Salzwiesen).
- Rohrweihe: 2016 konnten im SPA elf Brutplätze festgestellt werden. In Reesholm, Klärteiche südlich Kappeln, Ornumer Noor, Holmer See, Haddebyer Noor, Freudenlund (Grauhöft), Grödersbyer Noor, Lindauer Noor, Gunnebyer Noor, Röhricht Gut Stubbe und Oehe-Schleimündung wurde jeweils ein Paar beobachtet. Zwei weitere Brutplätze bestehen am Burgsee in Schleswig westlich von Schloss Gottorf, welche an das SPA angrenzen. Die Hauptjagdgebiete dieser Paare lagen jedoch innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes. Der nächstgelegene Brutplatz der Rohrweihe liegt innerhalb des NSG Reesholm in über 2,5 km Entfernung zum Plangebiet. Die Schilfbestände am Schleiufer innerhalb und im Umfeld des Plangebietes beherbergen keine Bruten der Rohrweihe. Dies konnte im Zuge der Erfassungen zum benachbarten Bebauungsplan Nr. 105 im Juni 2020 bestätigt werden.
- Blaukehlchen: 2016 konnten im SPA 40 Reviere festgestellt werden. Der Bestand des Blaukehlchens hat sich im SPA zwischen 2008 und 2016 verzehnfacht. Die nächstgelegenen

Reviere liegen mit 5 Revieren an der Füsinger Au in über 2,5 km Entfernung und mit 7 Revieren auf Reesholm in über 2 km Entfernung. Innerhalb und im unmittelbaren Umfeld des Plangeltungsbereiches fehlen geeignete Bruthabitate der Art (Übergangsbereich von Landschilfröhricht und beweideten Grünlandflächen, Aumündungen, strukturreiche Gräben mit Büschen).

- Schilfrohrsänger: 2016 konnten im SPA 75 Reviere kartiert werden. Schwerpunkte in der Verbreitung waren das Ornumer Noor mit 24 und das NSG Reesholm mit 14 Revieren. Auf Reesholm liegen mit 14 Revieren die nächstgelegenen Nachweise des Schilfrohrsängers in einer Entfernung von über 2 km und an der Füsinger Au finden sich 5 weitere Reviere in über 2,5 km Entfernung zum Plangebiet. Innerhalb und im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes fehlen geeignete Bruthabitate der Art. So besiedelt die Art sowohl nach KIECKBUSCH & ROMAHN (2008) als auch nach FISCHER (2016) ausschließlich bzw. vornehmlich Landröhrichte und Röhrichtbestände innerhalb von Wiesengräben. Unterwuchsarme Röhrichte am Schleiufer werden nur äußerst selten besiedelt. Auch die Erfassungen zum benachbarten Bebauungsplan Nr. 105 im Juni 2020 im Plangebiet und dessen Umgebung erbrachte keine Nachweise der Art im Bereich der ufernahen Brackwasserröhrichte. Hier konnte lediglich der Teichrohrsänger erfasst werden.
- Wachtelkönig, Säbelschnäbler, Flusseeeschwalbe, Braunkehlchen: Aktuell existieren keine Brutvorkommen innerhalb des SPA (s. auch Artkataster). Darüber hinaus fehlen im unmittelbaren Umfeld des Plangeltungsbereiches geeignete Bruthabitate der Art.
- Mantelmöwe: Laut SPA-Bericht von KIECKBUSCH & ROMAHN (2008) beruht die Angabe der Mantelmöwe im Amtsblatt (2006) auf einer Verwechslung mit der Heringsmöwe (zit. in FISCHER 2016). Im Umfeld des Plangeltungsbereiches fehlen geeignete Bruthabitate beider Arten (Strandwälle, größere Hafenanlagen).

Es wird deutlich, dass die Brutvorkommen der o.g. Arten nicht innerhalb des Plangeltungsbereiches und dessen näherer Umgebung liegen, sondern vor allem im NSG ‚Reesholm‘ und im küstennahen Bereich des NSG ‚Oehe-Schleimünde‘. Aufgrund der großen Entfernung zum Plangebiet und der fehlenden Habitatsignung innerhalb des vorhabensnahen Bereiches können für diese Arten bau-, betriebs- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Die Schleiförde mit ihren beruhigten Nooren zeichnet sich neben einer Vielzahl an Bruthabitaten auch als hoch bedeutendes Nahrungs- und Überwinterungsgebiet für **Rastvogelarten** aus. Das Plangebiet liegt am Nordufer der Kleinen Breite, die sich vom westlichen Ende der Schlei bis zur Halbinsel Reesholm erstreckt. Gemäß KIECKBUSCH (2010) stellt die Kleine Breite ein bedeutendes Rastgebiet insbesondere für Gänsesäger und Zwergsäger dar und beherbergt bei Vereisung der Binnengewässer hohe Zwergtaucherzahlen. Darüber hinaus treten hier zahlreiche weitere Wasservogelarten rastend und überwinternd auf. Prägend sind vor allem Entenarten wie Krick-, Stock-, Reiher- und Schellente, Blässhuhn, Haubentaucher und verschiedene Möwenarten. Zudem finden sich zur Heringslaichzeit große Kormoranansammlungen.

Für die als Erhaltungsziel festgelegten Arten besitzt die ‚Kleine Breite‘ eine unterschiedliche Relevanz. Während dieser Teilbereich der Schlei für Reiherente, Schellente, Gänsesäger und Zwergsäger eine hohe Bedeutung besitzt, konzentrieren sich Tafelente und Singschwan auf andere Teilbereiche der Förde. Sie treten im Bereich der ‚Kleinen Breite‘ untergeordnet auf.

Da das Plangebiet unmittelbar an das Schleiufer und damit an die Schutzgebietsgrenze angrenzt bzw. schmale Uferbereiche mitumfasst, können Beeinträchtigungen der prägenden

rastenden und überwinternden Wasservogelarten zunächst nicht sicher ausgeschlossen werden. Sie müssen daher im Rahmen der Bewertung möglicher Beeinträchtigungen in Kap. 5 detailliert beurteilt werden.

Aufgrund der jeweils identischen Wirkfaktoren und des jeweils identischen Betrachtungsraumes können die o.g. Arten als Gruppe ‚Rastvögel‘ geprüft werden, d. h. sie brauchen im Rahmen der Eingriffsbewertung (Kap. 5) nicht artspezifisch abgehandelt werden.

Tabelle 4: Wirkfaktoren und mögliche Beeinträchtigungen der relevanten Erhaltungsziele (Details s. Text).

Erhaltungsziel	Wirkfaktor	Mögliche Beeinträchtigung
<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>		
Rastvögel: Reiherente, Schellente, Gänsesäger, Zwergsäger	Baufeldvorbereitung, Baubetrieb (Flächenvorbereitung, Errichtung von Gebäuden, Wegebau)	⇒ nein, da die als Rasthabitat der Arten geeigneten Flachwasserbereiche außerhalb des Plangeltungsbereiches liegen und vorhabensbedingt nicht in Anspruch genommen werden.
Rastvögel: Reiherente, Schellente, Gänsesäger, Zwergsäger	Störung und Schädigungen durch Baustelleneinrichtungen und Baubetrieb (temporäre Emissionen)	⇒ ja , da die Arten innerhalb relevanter Bereiche (potenzielle) Rastvorkommen aufweisen. Eine Prüfung der Auswirkungen für die Arten ist erforderlich.
<i>Anlagenbedingte Wirkfaktoren</i>		
Rastvögel: Reiherente, Schellente, Gänsesäger, Zwergsäger	Dauerhafter Lebensraumverlust durch Flächenversiegelung	⇒ nein, da die als Rasthabitat der Arten geeigneten Flachwasserbereiche vorhabensbedingt nicht in Anspruch genommen werden.
Rastvögel: Reiherente, Schellente, Gänsesäger, Zwergsäger	Anwesenheit von Gebäuden und Nebenanlagen von 12,0 bis 21,0 m Höhe (Scheuchwirkung)	⇒ ja , da die Arten innerhalb relevanter Bereiche (potenzielle) Rastvorkommen aufweisen. Eine Prüfung der Auswirkungen für die Arten ist erforderlich.
Rastvögel: Reiherente, Schellente, Gänsesäger, Zwergsäger	Errichtung einer Aussichtsplattform an der Schleiböschung	⇒ nein, da die Arten nicht unmittelbar am Ufer rasten und Nahrung suchen.
<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>		
Rastvögel: Reiherente, Schellente, Gänsesäger, Zwergsäger	Wohn- und Freizeitnutzung (Emissionen wie Licht, Lärm, Bewegung, Zunahme der Wassersporttätigkeiten und des Badebetriebes auf der Schlei)	⇒ ja , da die Arten innerhalb relevanter Bereiche (potenzielle) Rastvorkommen aufweisen. Eine Prüfung der Auswirkungen für die Arten ist erforderlich.

Für die in obiger Tabelle genannten, als Erhaltungsziel festgelegten Arten erfolgt die Prüfung möglicher vorhabensbedingter Beeinträchtigungen in Kap. 5.2. Hierbei werden die in Kap. 2.2.4 für die einzelnen Arten formulierten speziellen Erhaltungsziele mitberücksichtigt.

Neben den speziellen Erhaltungszielen, die in erster Linie auf die Erhaltung artspezifischer Habitatstrukturen abzielen, sind in Kap. 2.2.4 auch übergeordnete Erhaltungsziele formuliert. Diese werden im Zuge der Bewertung und der ggf. erforderlichen Ableitung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ebenfalls berücksichtigt und dabei mögliche Widersprüche zwischen übergeordneten Erhaltungszielen und spezifischen Vorhabensausprägungen und -wirkungen geprüft.

4.2 Datenlücken

Die vorliegende Datengrundlage wird als ausreichend erachtet, die möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das geplante Vorhaben im Rahmen der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung zu beurteilen.

5 Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes

In diesem Kapitel sollen die vom geplanten Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes auf Grundlage der Bestandssituation im Wirkraum, der relevanten Wirkfaktoren und der spezifischen Empfindlichkeiten der im Schutzgebiet auftretenden Arten ermittelt und bewertet werden. Als Endergebnis der Bewertung muss eine Aussage zur Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen stehen, von der die Zulässigkeit des Vorhabens abhängt. Betrachtungsmaßstab für die Abschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen ist das gesamte Schutzgebiet. Auf Ebene des Bauleitplanverfahrens hängt der Detaillierungsgrad der Prüfung von der bereits bekannten Ausprägung des geplanten Vorhabens ab.

Da eine erhebliche Beeinträchtigung eines einzigen Erhaltungszieles durch einen einzigen Wirkfaktor ausreicht, eine Unverträglichkeit des Vorhabens zu begründen, muss jedes Erhaltungsziel, d. h. jede relevante Vogelart, prinzipiell eigenständig abgehandelt werden. Aufgrund der identischen Wirkfaktoren und des identischen Betrachtungsraumes erscheint es allerdings im vorliegenden Fall legitim, alle Arten als die Gruppen ‚Brutvögel‘ und ‚Rastvögel‘ gemeinsam abzuhandeln.

5.1 Bewertungsverfahren

Das im folgenden verwendete Bewertungsverfahren lehnt sich eng an die bei ARGE KifL, Cochet Consult & TGP (2004) vorgeschlagene Methode an. Das dort verwendete Verfahren setzt sich aus drei Bewertungsschritten zusammen:

<p>Schritt 1: Bewertung der Beeinträchtigungen durch das zu prüfende Vorhaben</p>	<p>a. Bewertung der einzelnen Beeinträchtigungen durch das zu prüfende Vorhaben</p> <p>b. Bewertung der verbliebenen Beeinträchtigungen nach Maßnahmen zur Schadensbegrenzung</p> <p>c. Zusammenführende Bewertung aller einen Lebensraum bzw. eine Art betreffenden Beeinträchtigungen</p>
<p>Schritt 2: Bewertung der kumulativen Beeinträchtigungen durch andere Vorhaben</p>	<p>a. Bewertung der kumulativen Beeinträchtigungen durch andere Vorhaben</p> <p>b. Bewertung der verbliebenen Beeinträchtigungen nach Maßnahmen zur Schadensbegrenzung</p> <p>c. Zusammenführende Bewertung aller, die Art bzw. den Lebensraum betreffenden Beeinträchtigungen</p>
<p>Schritt 3 Formulierung des Gesamtergebnisses der Bewertung</p>	<p>Erheblichkeit bzw. Nicht-Erheblichkeit der Beeinträchtigung der Art bzw. des Lebensraums</p>

Schritt 1

a) Bewertung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen ohne Schadensbegrenzung

Hierbei werden die Beeinträchtigungen beschrieben und bewertet, die durch das geprüfte Vorhaben selbst ausgelöst werden. Aus Gründen der Transparenz werden die Beeinträchtigungen erst *ohne* Schadensbegrenzung dargestellt und bewertet. Vom Bewertungsergebnis hängt ab, ob Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich sind oder nicht.

b) Bewertung der verbliebenen Beeinträchtigungen nach Schadensbegrenzung

Anschließend werden ggf. erforderliche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung beschrieben. Das Ausmaß der Reduktion der Beeinträchtigungen muss nachvollziehbar dargelegt werden. Dieses geschieht durch eine Bewertung der verbleibenden Beeinträchtigung nach Schadensbegrenzung anhand derselben Bewertungsskala, die für die Bewertung der ursprünglichen Beeinträchtigung verwendet wurde.

c) Zusammenführende Bewertung aller auf die Art bzw. den Lebensraum einwirkenden Rest-Beeinträchtigungen durch das geprüfte Vorhaben

Die einzelnen, auf die Art bzw. den Lebensraum einwirkenden Rest-Beeinträchtigungen werden zu einer Gesamtbewertung zusammengeführt.

- Wenn keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich sind, findet dieser Schritt am Ende des Unterschritts a) statt, wenn alle vorhabensbedingten Beeinträchtigungen beschrieben und bewertet worden sind. Diese zusammenführende Bewertung kann in der Mehrheit der Fälle nur verbal-argumentativ erfolgen, da die gemeinsamen Folgen verschiedenartiger Beeinträchtigungen (z. B. Kollisionsrisiko, Lärm, Grundwasserabsenkung) betrachtet werden müssen.
- Wenn keine anderen Pläne oder Projekte mit kumulierenden Auswirkungen zu berücksichtigen sind, kann die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen und die Verträglichkeit des Vorhabens am Ende von Schritt 1 abgeleitet werden (s. Schritt 3).

Schritt 2

Nachdem im ersten Schritt die vom geprüften Vorhaben ausgelösten Beeinträchtigungen bewertet und ggf. durch Maßnahmen zur Schadensbegrenzung vermieden bzw. gesenkt wurden, wird die „Schnittmenge“ der verbleibenden Beeinträchtigungen mit den von anderen Plänen und Projekten verursachten Beeinträchtigungen ermittelt.

Dabei weisen die Arbeitsschritte 1 und 2 dieselbe, aus drei Unterschritten bestehende Grundstruktur auf.

Schritt 3

Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung eines Lebensraums bzw. einer Art ergibt sich aus dem Beeinträchtigungsgrad der kumulierten Beeinträchtigungen nach Schadensbegrenzung. Sie steht prinzipiell bereits am Ende von Schritt 2, c) fest. Im Schritt 3 findet eine Reduktion der sechs Stufen der voranstehenden Schritte zu einer 2-stufigen Skala „erheblich“ / „nicht erheblich“ statt, die das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung klar zum Ausdruck bringt. Ein zusätzlicher Bewertungsschritt findet auf dieser Ebene nicht statt, sondern lediglich eine Übersetzung der Aussagen in eine vereinfachte Skala. Deswegen wird Schritt 3 als „Ableitung“ und nicht als „Bewertung“ der Erheblichkeit bezeichnet.

Für eine differenzierte Darstellung und einen Vergleich der Beeinträchtigungsquellen untereinander wird in den ersten beiden Schritten des Bewertungsverfahrens eine 6-stufige Bewertungsskala verwendet, die im Rahmen des dritten Bewertungsschrittes – der Formulierung des Gesamtergebnisses der Bewertung im Hinblick auf eine Erheblichkeit oder Nicht-Erheblichkeit der Beeinträchtigungen – auf zwei Stufen reduziert wird:

6-stufige Skala des Beeinträchtigungsgrads	2-stufige Skala der Erheblichkeit
keine Beeinträchtigung	nicht erheblich
geringer Beeinträchtigungsgrad	
noch tolerierbarer Beeinträchtigungsgrad	
hoher Beeinträchtigungsgrad	erheblich
sehr hoher Beeinträchtigungsgrad	
extrem hoher Beeinträchtigungsgrad	

Als **nicht erheblich** werden isoliert bzw. kumuliert auftretende Beeinträchtigungen von geringem und im konkreten Fall noch tolerierbarem Beeinträchtigungsgrad eingestuft. Der Erhaltungszustand einer Art des Anhangs I oder gemäß Art. 4 (2) VSchRL ist weiterhin günstig. Die Funktionen des Gebiets innerhalb des Netzes Natura 2000 bleiben gewährleistet.

Als **erheblich** werden isoliert bzw. kumuliert auftretende Beeinträchtigungen mit hohem und sehr hohem Beeinträchtigungsgrad eingestuft. Der Erhaltungszustand einer Art des Anhangs I oder gemäß Art. 4 (2) VSchRL erfährt Verschlechterungen, die mit den Zielen der VSchRL nicht kompatibel sind.

5.2 Beeinträchtigung von Rastvogelarten gemäß Artikel 4 der VSchRL

Im Folgenden werden die potenziellen Beeinträchtigungen der relevanten als Erhaltungsziel festgelegten Rastvogelarten durch die einzelnen relevanten, in Kapitel 3.2 beschriebenen Wirkfaktoren ermittelt und bewertet. Nicht relevante Wirkfaktoren werden nicht mit aufgeführt.

5.2.1 Rastvögel: Reiherente, Schellente, Gänsesäger und Zwergsäger

Wirkfaktor	Beurteilung	Beeinträchtigungsgrad ¹	Erheblichkeit ²
<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>			
Störung durch Baustelleneinrichtungen und Baubetrieb (temporäre Emissionen)	<p>Im Zuge des Vorhabens werden umfangreiche Bautätigkeiten erforderlich. So kann es durch den Einsatz von Arbeitern, Baufahrzeugen und Baumaschinen zu Störungen von Rastvögeln insbesondere durch Scheuchwirkungen sowie Lärm- und Lichtemissionen kommen, die die ufernahen Bereiche der Schlei südöstlich des Plangelungsbereiches zur Rast und Nahrungssuche nutzen.</p> <p>Im Hinblick auf mögliche Störungen der in dieser Gruppe zusammengefassten Arten ist zu berücksichtigen, dass der gesamte Bereich der nordwestlichen Uferabschnitte der ‚Kleinen Breite‘ durch die städtischen Siedlungsstrukturen vorbelastet ist. Dies gilt auch für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 102, der zwar in den letzten Jahren nach Nutzungsaufgabe beruhigt war, aber jahrzehntelang militärisch intensiv genutzt wurde und aktuell immer noch Teil des Siedlungsgürtels der Stadt Schleswig mit entsprechenden ufernahen Nutzungen ist.</p> <p>Ein deutlicher Schwerpunkt des Rast- und Überwinterungsgeschehens der genannten Arten wird daher vor allem in den östlichen Teilen der ‚Kleinen Breite‘ liegen, in denen die Ufer über weite Abschnitte unbesiedelt und damit beruhigt sind. Die Uferpartien und zentralen Bereiche der östlichen ‚Kleinen Breite‘ liegen in einem so großen Abstand zum Plangebiet, dass baubedingte Wirkungen nicht greifen werden und somit als irrelevant zu betrachten sind.</p> <p>Sollten Rastbestände phasenweise im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes rasten bzw. nach Nahrung suchen und es zu baubedingten Störungen kommen sollte, so bestehen aufgrund der Größe des Schleiabschnittes ‚Kleine Breite‘ und des weiteren weiträumigen</p>	Geringe Beeinträchtigung	Nicht erheblich

¹sofern im Rahmen der Bewertung schadensbegrenzende Maßnahmen berücksichtigt werden, werden die Bewertungsschritte gem. der in Kap. 5.1 beschriebenen Methode getrennt aufgeführt .a) Bewertung ohne Schadensbegrenzungsmaßnahmen, b) Bewertung mit Schadensbegrenzungsmaßnahmen.

²Einstufung der Erheblichkeit unter Berücksichtigung von ggf. erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen.

Wirkfaktor	Beurteilung	Beeinträchtigungsgrad ¹	Erheblichkeit ²
	<p>Schutzgebietes ausreichende Ausweichmöglichkeiten. So ist davon auszugehen, dass den Arten die Möglichkeit verbleibt, die Rastplätze bei stärkeren Störungen zu verlagern und so den Störungen auszuweichen.</p> <p>Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass Wasservogel im Winterhalbjahr – zur Zeit der Anwesenheit der o.g. Arten – erfahrungsgemäß eine höhere Störtoleranz gegenüber menschlicher Nutzung im Landbereich aufweisen als während der Brutzeit.</p> <p>Es lässt sich somit festhalten, dass erhebliche Beeinträchtigungen in Form baubedingter optischer und akustischer Störungen nicht zu erwarten sind.</p>		
Anlagenbedingte Wirkfaktoren			
<p>Störung durch Anwesenheit von Gebäuden und Nebenanlagen von 12-21 m Höhe (Lebensraumverlust durch Scheuchwirkung)</p>	<p>Das Vorhaben sieht vor, Gebäude und Nebenanlagen zu errichten, die eine Gesamthöhe von 12-21 m erreichen werden. Hierdurch entsteht eine Horzonterhöhung, die für scheueempfindliche Arten zu einer Entwertung von Rast-, Nahrungs- und Überwinterungshabitaten führen kann, da diese Arten einen Meideabstand zu derartigen erhöhten Strukturen einhalten könnten.</p> <p>Im Hinblick auf die anlagenbedingten Scheuchwirkungen durch Gebäude ist zu berücksichtigen, dass zum einen der Abstand der geplanten hohen Gebäude zum Uferbereich der Schlei mit mehr als 80 m recht groß ist. Zum anderen ist zu beachten, dass der gesamte Bereich der nordwestlichen Uferabschnitte der Kleinen Breite durch die städtischen Siedlungsstrukturen vorbelastet ist. Dies gilt auch für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 102, der zwar in den letzten Jahren nach Nutzungsaufgabe beräumt und dadurch frei von hohen Gebäuden war. Er war allerdings jahrzehntelang militärisch intensiv genutzt und ist immer noch Bestandteil des Siedlungsgürtels der Stadt Schleswig.</p> <p>Ein deutlicher Schwerpunkt des Rast- und Überwinterungsgeschehens der genannten Arten wird daher vor allem in den östlichen Teilen der ‚Kleinen Breite‘ liegen, in denen die Ufer über weite Abschnitte unbesiedelt und damit beruhigt und frei von hohen Gebäuden sind. Diese Uferpartien und zentralen Bereiche der östlichen ‚Kleinen Breite‘ liegen in einem so großen Abstand zum Plangebiet, dass anlagenbedingte Wirkungen nicht greifen werden und somit als irrelevant zu betrachten sind.</p> <p>Sollte es zu phasenweise zu Störungen von Rastbeständen im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes durch die anlagenbedingte Scheuchwirkung und damit zu einer Entwertung ufernaher Rast- und Überwinterungsbereiche kommen, so bestehen aufgrund der Größe des Schleiabschnittes ‚Kleine Breite‘ und des weiteren weiträumigen Schutzgebietes ausreichende Ausweichmöglichkeiten. So ist davon auszugehen, dass den Arten die Möglichkeit verbleibt, die</p>	<p>Geringe Beeinträchtigung</p>	<p>Nicht erheblich</p>

Wirkfaktor	Beurteilung	Beeinträchtigungsgrad ¹	Erheblichkeit ²
	<p>Rastplätze bei stärkeren Störungen zu verlagern und so den Lebensraumverlust zu kompensieren.</p> <p>Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass Wasservögel im Winterhalbjahr erfahrungsgemäß eine höhere Störtoleranz gegenüber menschlicher Nutzung im Landbereich aufweisen als während der Brutzeit.</p> <p>Es lässt sich somit festhalten, dass erhebliche Beeinträchtigungen in Form anlagenbedingter Störungen und Schädigungen nicht zu erwarten sind.</p>		
<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>			
<p>Störung durch Wohn- und Freizeitnutzung (Emissionen), Zunahme von Freizeitaktivitäten auf der Schlei</p>	<p>Nach Abschluss des Bauvorhabens kann es durch die Wohn- und Freizeitnutzung innerhalb des Plangebietes zu Störungen von Rastvögeln insbesondere durch Scheuchwirkungen (Anwesenheit von Menschen) sowie Lärm- und Lichtemissionen kommen, die die ufernahen Bereiche der Schlei südöstlich des Plangeltungsbereiches zur Rast und Nahrungssuche nutzen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass im Umfeld des Plangebietes rastende Individuen durch Freizeitaktivitäten auf der Schlei gestört werden.</p> <p>Im Hinblick auf mögliche Störungen der in dieser Gruppe zusammengefassten Arten ist zu berücksichtigen, dass der gesamte Bereich der nordwestlichen Uferabschnitte der ‚Kleinen Breite‘ durch die städtischen Siedlungsstrukturen vorbelastet ist. Dies gilt auch für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 102, der zwar in den letzten Jahren nach Nutzungsaufgabe beruhigt war, aber jahrzehntelang militärisch intensiv genutzt wurde und aktuell immer noch Teil des Siedlungsgürtels der Stadt Schleswig mit entsprechenden ufernahen Nutzungen ist. So besteht bereits eine Vorbelastung auch durch Freizeitsportler, welche die stadtnahen Uferabschnitte und damit auch Uferabschnitte vor dem Plangebiet für Wassersportaktivitäten nutzen. Zudem wird im Südosten des Plangebietes ein kleiner Strandabschnitt derzeit als Einstieg für Wassersportler genutzt.</p> <p>Ein deutlicher Schwerpunkt des Rast- und Überwinterungsgeschehens der genannten Arten wird daher vor allem in den östlichen Teilen der ‚Kleinen Breite‘ liegen, in denen die Uferstrukturen weitgehend unbesiedelt und damit beruhigt sind. Die Uferpartien und zentralen Bereiche der östlichen ‚Kleinen Breite‘ liegen in einem so großen Abstand zum Plangebiet, dass betriebsdingte Wirkungen nicht greifen werden und somit als irrelevant zu betrachten sind.</p> <p>Im Hinblick auf die Freizeitaktivitäten auf der Schlei ist zu berücksichtigen, dass die Hauptzeit dieser Aktivitäten sich nicht mit dem Hauptrastgeschehen überschneidet, dass in den Herbst-</p>	<p>Geringe Beeinträchtigung</p>	<p>Nicht erheblich</p>

Wirkfaktor	Beurteilung	Beeinträchtigungsgrad ¹	Erheblichkeit ²
	<p>und Wintermonaten sein Maximum findet.</p> <p>Sollten Rastbestände phasenweise im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes rasten bzw. nach Nahrung suchen und es zu betriebsbedingten Störungen kommen sollte, so bestehen zudem aufgrund der Größe des Schleiabschnittes ‚Kleine Breite‘ und des Weiteren weiträumigen Schutzgebietes ausreichende Ausweichmöglichkeiten. So ist davon auszugehen, dass den Arten die Möglichkeit verbleibt, die Rastplätze bei stärkeren Störungen zu verlagern und so den Störungen auszuweichen.</p> <p>Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass Wasservögel im Winterhalbjahr erfahrungsgemäß eine höhere Störtoleranz gegenüber menschlicher Nutzung im Landbereich aufweisen als während der Brutzeit.</p> <p>Es lässt sich somit festhalten, dass erhebliche Beeinträchtigungen in Form betriebsbedingter Störungen nicht zu erwarten sind.</p>		

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Vorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der als Erhaltungsziel festgelegten Rastvogelarten Reiherente, Schellente, Gänsesäger und Zwergsäger und damit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen Arten führt.

5.3 Auswirkungen auf den Managementplan

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für das FFH- und Vogelschutzgebiet DE-1423-491 ‚Schlei‘, Teilgebiet ‚Nordseite der Schlei‘, sind grundlegender Bestandteil der Managementpläne (vgl. Kap. 2.2.5, MELUR 2015 UND 2017).

Als übergreifendes Erhaltungsziel für das Gebiet wird formuliert (vgl. Kap. 2.2.4):

„Erhaltung des größten Brackwassergebietes des Landes, der Schleiförde, als Feuchtgebiet internationaler Bedeutung mit seinen charakteristischen geomorphologischen Strukturen, mit in weiten Bereichen noch naturnaher Biotopausstattung und ökologisch vielfältigen, eng verzahnten marinen und limnischen Lebensräumen, die auf Grund hoher standörtlicher Variabilität und Übergangssituationen ein für Schleswig-Holstein einzigartiges Küstengebiet repräsentiert.“

Die Umsetzung der in den Managementplänen aufgeführten Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen und weiterführenden Entwicklungsmaßnahmen wird durch den B-Plan Nr. 102 der Stadt Schleswig nicht beeinträchtigt.

6 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Die Abhandlung der möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die als Erhaltungsziel festgelegten Brut- und Rastvogelarten ausübt. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind somit nicht erforderlich.

Auch im Hinblick auf die übergeordneten Erhaltungsziele des Schutzgebietes und des Managementplanes ist festzuhalten, dass sie durch das geplante Vorhaben ebenfalls nicht berührt werden bzw. das Vorhaben nicht im Widerspruch zu ihnen steht (vgl. hierzu auch Kapitel 2.2.4 und 4.1.2).

7 Berücksichtigung anderer Pläne und Projekte

Mögliche Kumulationseffekte, die sich aus dem Zusammenwirken des zu prüfenden Vorhabens mit anderen Plänen und Projekten ergeben und sich auf die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auswirken könnten, sind im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung zu betrachten. Die Existenz derartiger Pläne und Projekte wurde bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg abgefragt.

Mit Ausnahme der beiden an das Plangebiet des B-Plans Nr. 102 angrenzenden Bebauungspläne der Stadt Schleswig Nr. 103 und Nr. 105 sind keine relevanten Pläne und Projekte benannt worden.

Für die beiden Vorhaben B-Plan Nr. 103 und B-Plan Nr. 105 wurde im Rahmen einer Vorprüfung festgestellt, dass die jeweiligen Planungen zu keinen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen kommen wird (BfL Büro für Landschaftsentwicklung GmbH 2020, Wasserseite B-Plan Nr. 103; BiA Biologen im Arbeitsverbund 2020, Landseite B-Plan Nr. 103; BiA Biologen im Arbeitsverbund 2021 B-Plan Nr. 105).

Alle drei Bebauungspläne haben zum Ziel, im Bereich des ehemaligen Kasernengeländes am Schleiufer Wohn-, Misch- und Sondergebiete zu verwirklichen. Die möglichen von den Planungen der drei Bebauungspläne ausgehenden bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen sind sehr vergleichbar und umfassen in erster Linie – bezogen auf die festgelegten Erhaltungsziele der spezifischen Brut- und Rastvogelarten – mögliche baubedingte Störungen, bau- und anlagenbedingten Lebensraumverlust sowie anlagen- und betriebsbedingte Störungen.

Durch die unmittelbare Nähe der drei Geltungsbereiche der B-Pläne Nr. 102, 103 und 105 sind sehr vergleichbare Lebensraumkomplexe am Schleiufer betroffen. Für alle Vorhaben konnte dargelegt werden, dass spezifische Brutvogelarten des Vogelschutzgebietes nicht im Umfeld der Geltungsbereiche vorkommen und eine Ansiedlung wegen fehlender Habitatstrukturen auch zukünftig nicht zu erwarten sind.

Mögliche Auswirkungen beschränken sich daher ausschließlich auf die Rastvogelarten Reiherente, Schellente, Gänsesäger und Zwergsäger. Auch für diese in den Herbst- und Wintermonaten sich im Bereich der Kleinen Breite aufhaltenden Rastvogelarten konnte für jedes Vorhaben dargelegt werden, dass mögliche vorhabensbedingte Störwirkungen nicht zu relevanten Beeinträchtigungen führen. So bietet der Teilbereich der Schlei aufgrund seiner sehr großen Ausdehnung ausreichende Rast-, Mauser- oder Überwinterungshabitate abseits der jeweiligen Geltungsbereiche. Sollte es zu vorübergehenden Störungen der Arten kommen, so bestehen ausreichende Ausweichmöglichkeiten.

Dies gilt auch im Zusammenwirken aller drei Vorhaben. Sie sind räumlich eng begrenzt und umfassen auch in der Summe einen nur äußerst kleinen Uferabschnitt der Schlei, der durch die ehemalige militärische Nutzung und die westlich angrenzenden Stadtbereiche deutlich vorbelastet ist.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten das hier zu beurteilende Vorhaben B-Plan 102 Schleswig „Auf der Freiheit (Zentralbereich)“ nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der als Erhaltungsziel benannten Rastvogelarten führt.

8 Zusammenfassung

Zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der baulichen und sonstigen Nutzung wird für das Plangebiet ‚Auf der Freiheit – Zentralbereich‘ der Bebauungsplan Nr. 102 der Stadt Schleswig aufgestellt. Er trifft innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Entwicklung entsprechend den kommunalen Zielsetzungen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde notwendig, um in dem Plangebiet auf einer Gesamtfläche von 6,22 ha eine den Funktionsbedürfnissen der Stadt Schleswig entsprechende bauliche Entwicklung zu ermöglichen.

Der Plangeltungsbereich grenzt im Südosten an die Ufer- und Wasserflächen der Schlei. Diese besitzt eine herausragende Bedeutung für brütende, rastende und mausernde Wasser- und Küstenvögel und wurde als Vogelschutzgebiet DE 1423-394 ‚Schlei‘ gemeldet.

Da Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des bedeutsamen Gebietes nicht auszuschließen sind, ist die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen gemäß Art. 4 Abs. 4 VSchRL bzw. nach § 34 BNatSchG im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung zu beurteilen.

Aufgrund des großen Flächenumfangs und der großen Längserstreckung des Schutzgebietes und der begrenzten Reichweite der Wirkfaktoren kann sich der Betrachtungsraum, in dem Beeinträchtigungen der als Erhaltungsziel festgelegten Arten wirksam werden können, auf den Bereich ‚Kleine Breite‘ der Schlei zwischen Westende der Schlei und der Halbinsel Reesholm beschränken.

Unter den als Erhaltungsziel festgelegten Arten finden sich vor allem Arten, die zur Brut- bzw. zur Rast, Mauser oder Überwinterung an Binnengewässer und/oder Küsten gebunden sind. Für alle Brutvogelarten, die ausschließlich oder überwiegend im weiter entfernten Teilbereich der Schlei bzw. ausschließlich in Ostseennähe auftreten oder für die im Umfeld des Plangeltungsbereiches keine geeigneten Habitatbedingungen vorherrschen, konnten erhebliche Beeinträchtigungen im Vorhinein ausgeschlossen werden. Eine Prüfrelevanz ergibt sich lediglich für die Rastvogelarten Reiherente, Schellente, Gänsesäger und Zwergsäger.

Relevante und zu prüfende Wirkfaktoren sind die bau- und betriebsbedingten Lärm- und Lichtemissionen durch den Baustellen- bzw. Wohn- und Freizeitbetrieb sowie die anlagenbedingte Scheuchwirkung durch einzelne besonders hohe Gebäude.

Die detaillierte Bewertung der potenziellen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele kommt zu dem Ergebnis, dass für den B-Plan Nr. 102 der Stadt Schleswig erhebliche negative Auswirkungen auf die als Erhaltungsziel festgelegten Brut- und Rastvogelarten ausgeschlossen werden können.

Dies begründet sich wesentlich durch die Vorbelastung durch die städtischen Siedlungsstrukturen am nordwestlichen Ufer der Schlei, die dazu führt, dass die Schwerpunkte der Wasservogelrast und -überwinterung in den östlichen Bereichen der ‚Kleinen Breite‘ liegen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Hauptzeit der Freizeitaktivitäten auf der Schlei sich nicht mit dem Hauptrastgeschehen überschneidet, welches in den Herbst- und Wintermonaten sein Maximum findet. Darüber hinaus verbleibt den potenziell betroffenen Rastvogelarten die Möglichkeit, die vorhabensnahen Rastplätze zu verlagern und den bau-, anlagen- und betriebsbedingten Störungen kurzzeitig innerhalb des weiträumigen Schutzgebietes auszuweichen. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass Wasservögel im Winterhalbjahr erfahrungsgemäß eine höhere Störtoleranz gegenüber menschlicher Nutzung im Landbereich aufweisen als während der Brutzeit.

Mögliche Kumulationseffekte, die sich aus dem Zusammenwirken des zu prüfenden Vorhabens mit anderen Plänen und Projekten ergeben, sind nicht einschlägig. So führt das hier zu beurteilende Vorhaben B-Plan 102 Schleswig „Auf der Freiheit (Zentralbereich)“ im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der als Erhaltungsziel benannten Rastvogelarten.

Die **Verträglichkeit** des B-Plans Nr. 102 ‚Auf der Freiheit – Zentralbereich‘ der Stadt Schleswig mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes DE 1423-491 ‚Schlei‘ ist gegeben. Es ist somit insgesamt davon auszugehen, dass es zu keinen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen kommen wird. Hierdurch ist auch gewährleistet, dass keine Konflikte mit der Managementplanung vorliegen.

9 Literatur

- ARGE KifL, Cochet Consult & TGP (Arbeitsgemeinschaft Kieler Institut für Landschaftsökologie, Planungsgesellschaft Umwelt, Stadt und Verkehr Cochet Consult & Trüper Gondesen Partner) (2004): Gutachten zum Leitfaden für Bundesfernstraßen zum Ablauf der Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung nach §§ 34, 35 BNatSchG.- F+E-Vorhaben 02.221/2002/LR im Auftrag des BMVBW, Bonn, 96 S. und 320 S. Anhang.
- BFL (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSENTWICKLUNG) (2020): FFH-Verträglichkeitsprüfung für den Bau einer Steganlege/eines Wellenschutzes im ehem. Pionierhafen in Schleswig, (Stadt Schleswig Kreis Schleswig-Flensburg). Unveröff. Gutachten im Auftrag der Bauherrin M.-L. Lüttmer, 16 S.
- B.i.A. - Biologen im Arbeitsverbund (2020): Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG für das Vogelschutzgebiet DE 1423-491 „Schlei“ im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Auf der Freiheit - Westteil“ - Landflächen - der Stadt Schleswig. Unveröff. Gutachten im Auftrag der BHF LandschaftsArchitekten GmbH.
- B.i.A. - Biologen im Arbeitsverbund (2021): Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG für das Vogelschutzgebiet DE 1423-491 „Schlei“ im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105 „Auf der Freiheit - Ostteil“ - Landflächen - der Stadt Schleswig. Unveröff. Gutachten im Auftrag der BHF LandschaftsArchitekten GmbH.
- FISCHER, M. (2016): SPA „Schlei“ (1423-491). Brutvogelmonitoring 2016. - Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.
- KIECKBUSCH, J.J. (2010): Rastbestände und Phänologien von Wasservögeln auf ausgewählten Gewässern im östlichen Schleswig-Holstein.- Corax 21, Sonderheft 1: 1-348.
- KIECKBUSCH, J.J. & K. S. ROMAHN (2008): SPA „Schlei“ (1423-491). Brutvogelmonitoring 2008. - Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.
- KNIEF, W., BERNDT, R. K., HÄLTERLEIN, B., JEROMIN, K., KIECKBUSCH, J.J. & B. KOOP (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste.- Landesamt f. Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Flintbek, 118 S.
- MELUR (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein) (2015): Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“ und das Europäische Vogelschutzgebiet DE-1423-491 „Schlei“, Teilgebiet Nordseite der Schlei. http://www.umweltdaten.landsh.de/public/natura/pdf/mplan_inet/1423-394/tgschleimord/1423-394MPlan_TGSchleiNord_Text.pdf (Stand: 30.11.2021).
- MELUR (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein) (2017): Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“ und das Europäische Vogelschutzgebiet DE-1423-491 „Schlei“, jeweils Teilgebiet „Wasserflächen der Schlei“. http://www.umweltdaten.landsh.de/public/natura/pdf/mplan_inet/1423-394/tgwasserflaechenschlei/1423-394Mplan_TGWasserflaechen_Schlei_Text.pdf (Stand: 30.11.2021).
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz, Heft 57, S. 90–113.